This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 102 830 460

Boris Minzès

Staatsstreich in Finnland

76a
30.5

HARVARD
LAW
LIBRARY
1899

76a
30.5

Staatsstreich in Finnland

und national-russische Eroberungspolitik

Ergebnisse einer Studienreise in Finnland

Auch ein Beitrag zur Friedenskonferenz

von

Dr. Boris Minzès

Berlin
Verlag von Emil Felber
1899

Verlag von Emil Felber in Berlin.

In wenigen Monaten 4000 Exemplare verkauft!

Auf zwei Planeten.

Roman von Kurd Laßwitz.

2 Bände von 1000 Seiten. Broschiert 8 Mark. Fein gebunden 10 Mark.

Noch niemals ist der Leserwelt ein so interessantes Buch geboten worden wie das vorliegende. Von der ersten bis zur letzten Seite liest man mit athemloser Spannung, folgt man mit Staunen all den Wundern, die der Verfasser in bunter Fülle zu enthüllen weiß. Ob er das Geheimnis des Nordpols entschleiert oder uns auf unsern Nachbarplaneten Mars versetzt, ob er uns Menschen oder Marsbewohner vorführt, unwiderstehlich fesselt er die gespannteste Aufmerksamkeit. Von den Kapitelüberschriften seien hervorgehoben

Am Nordpol. — Das Geheimnis des Pols. — Die Bewohner des Mars. — Der Sturz des Ballons. — Auf der künstlichen Insel. — In der Pflege der Fee. — Die Herren des Weltraums. — Die Gäste der Marsbewohner. — Die Raumschiffer. — Das Abenteuer am Südpol. — Zwischen Erde und Mars. — 6356 Kilometer über dem Nordpol. — Das neue Luftschiff. — Die Lichtdepesche. — Sehenswürdigkeiten des Mars. — 500 Milliarden Steuern. — Die Martier sind auf der Erde. — Die Schlacht bei Portsmouth. — Das Protektorat über die Erde. — Befreiung der Erde. — Weltfrieden.

Aber nicht nur fesselnde Unterhaltung, sondern auch ernste Belehrung wird der Leser aus dem wunderbaren Buche schöpfen. Aus Hunderten glänzendster Besprechungen seien nur hervorgehoben:

„Das vorliegende Buch ist eins der originellsten und interessantesten litterarischen Erzeugnisse der jüngsten Zeit .... Vom ersten Augenblick an, wo die Erdensöhne mit den Fremdlingen am Pol zusammentreffen, bis zur schließlichen Besitzergreifung der Erde durch die sittlich und kulturell überlegenen Martier häuft sich Wunder auf Wunder, erschließt sich eine Märchenwelt, in der doch alles mit natürlichen Dingen zuzugehen und sich wie notwendig zu entwickeln scheint. Wer den geistreichen Fabulierer, den gewandten und auch humorvollen Erzähler in seiner ganzen Eigenart kennen lernen will, der vertiefe sich in dieses prächtige Buch." („Universum.")

„Eine wundersame Geschichte, die den Leser durchweg in höchster Spannung hält. An Verne erinnernd, aber viel tiefer gehend und nicht auf naturwissenschaftliche Phantasien sich beschränkend, eher mit dem erfindungs- und geistreichen Rider Haggard vergleichbar, aber auch diesen an geistigem Gehalt übertreffend, schildert uns Laßwitz, bereits durch frühere Schriften wohlbekannt, in denen er naturwissenschaftliche Probleme und philosophische Spekulationen mit dichterischer Gestaltungskraft behandelt hat, die Eroberung der Erde durch die einer älteren und weit überlegenen Kultur sich erfreuenden Bewohner des Mars. .... Schon der Anfang, die Ankunft dreier Luftschiffer am Nordpol und die Auffindung einer Kolonie von Marsbewohnern an demselben, die durch wunderbare technische Vorrichtungen eine beständige Verbindung mit

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags)

Staatsstreich in Finnland

und

national-russische Eroberungspolitik

Ergebnisse einer Studienreise in Finnland

Auch ein Beitrag zur Friedenskonferenz

von

Dr. Boris Minzès

Berlin
Verlag von Emil Felber
1899

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 2 5 1922

Den hochangeſehenen Mitgliedern der Internationalen Friedenskonferenz im Haag und der Oeffentlichen Meinung in Europa

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom Verfaſſer.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	7
Innere Russifizierungspolitik	11
Aeußere Russifizierungspolitik (Balkanstaaten)	15
Russisch-finnländische Beziehungen im XIX. Jahrhundert	19
Finnlands Verfassungsentwickelung	21
Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Rußland und Finnland	24
Staatsrechtliches Verhältnis Finnlands zu Rußland	29
Entstehung und Verlauf des Staatsstreichs	38
Militärkonflikt und Staatsstreich in Finnland	43
Anhang I. Der Dilogie erster Teil. Haag	49
II. Der Dilogie zweiter Teil. Helsingfors	53
III. Apotheose	55
Nachwort	56
Bibliographie	57

Vorwort.

Die ganze zivilisierte Welt richtet jetzt ihre Blicke nach der Stadt, wo die Internationale Abrüstungskonferenz ihr Friedenszelt aufgeschlagen hat. Indes erscheint das Abrüstungsunternehmen nicht allen Kulturfreunden in demselben Lichte: während die einen voll Begeisterung über des Zaren kühnen Vorschlag mit hoffnungstrahlenden Augen der kommenden Dinge harren, verziehen sich um die Mundwinkel der anderen in höhnischer Weise die Lachmuskeln. Für die einen ist des Zaren Herzensdrang der Ausfluß erhabener Menschheitsliebe, für die anderen nichts als nebelhafte Schwärmerei, ja sogar Verlarvung heimlich angestrebter Ziele. Den Frieden wollen die Völker, denn der Friede ist ihr Lebenselement, und aus der Einschränkung der Rüstungen strahlt ihnen die Hoffnung auf Entlastung von schwer zu ertragenden Bürden entgegen. Wer lebt, muß hoffen; wer liebt, will glauben. Daher würden auch viele Zweifler an die erhabene Aufrichtigkeit der zarischen Friedensideale glauben müssen und es auch wollen, wenn nur nicht jetzt durch des Zaren Machtwort in Finnlands Hauptstadt eine Gegenkonferenz tagte, die in krassem Widerspruche mit der Friedenskonferenz steht. Im Haag Abrüstungsareopag, in Helsingfors Rüstungslandtag! Haag prangt in Friedenspalmenschmuck, Helsingfors ist in Kriegstrauerflor gehüllt. Im Haag will man nach Kräften des Janustempels Thür und Thor verriegeln, in Helsingfors liegt ein Friedensvolk in

politischen Todeskrämpfen, von den waffenstarken Armen des Kriegsmolochs krampfhaft umschlossen. Hie Abrüstungskonferenz, hie Rüstungslandtag! Dieser verblüffende zarisch-russische Gegensatz scheint gleichsam Versinnbildlichung der hypermodernen „Viel-Ichheit", des romanhaften „multiplicité de moi", zu sein. Dieser Gegensatz gießt Oel auf das Kriegsfeuer der Friedenslästerer und der friedensfreundliche Zar leistet ihnen dabei Handlangerdienste, sodaß die kriegslustigen Zweifler sich heimlich ins Fäustchen lachen können. Allein nicht jeder ist zum Lachen aufgelegt, denn dieser keck entblößte Widerspruch zwischen der zarisch-russischen Ideal- und Realpolitik ist ein cynischer Knutenschlag ins Gesicht der Friedensfreunde, ein Schlag, der sie aus dem schönen Friedenstraum weckt, in den sie des Zaren Friedensschlummerliedchen eingelullt hat.

Die vorliegende Schrift soll nach Kräften in objektiver Weise zum Verständnis der erwähnten widerspruchsvollen zarischen Ideal- und Realpolitik beitragen. „Was die Thätigkeit der Friedensvereine betrifft, so messe ich denselben und den damit verbundenen Versammlungen, Kundgebungen, Propagandaschriften u. s. w. große Bedeutung bei, weil dadurch der Volkswille zum Ausdruck kommt, und weil die öffentliche Meinung in der Richtung gewonnen wird, die in der Entwickelung zur Friedensliebe liegt", dies sagte Exzellenz Graf Muravjev, seiner Zarischen Majestät Minister des Aeußern, zu der Frau Friedensapostel Baronin von Suttner. Durch diese friedensagitatorischen Worte des Zarenkommentators fühlte sich, wenn auch nur in indirekter Weise, der Verfasser, obschon kein Friedensvereinler, moralisch verpflichtet, den hochangesehenen Konferenzmitgliedern die bescheidenen Ergebnisse seiner letzthin unternommenen Studienreise in Finnland sine ira et studio mitzuteilen und bei ihnen tiefergeben anzufragen, ob es nicht dringend am Platze wäre, durch irgendwelche friedenskonferenzliche Kundgebung den logischen Zusammenhang zwischen der Friedenskonferenz und dem Rüstungslandtag aufzuhellen, damit doch schließlich den aus

Schadenfreude frohlockenden Friedenszweiflern von vorn herein jeder Grund genommen würde, künftighin ketzerisch zu behaupten, mit dem Friedensvorschlag beabsichtige man Konferenzmitgliedern und Friedensfreunden eine Feder durch die Nase zu ziehen. Denn es will in der That scheinen, als ob man russischerseits bezwecke, während des Friedenskonferenztaumels zu Nutz und Frommen der russischen Rüstungspläne der finnländischen Freiheit wortbrüchig den Garaus zu machen, sowie die Friedenskonferenz nach friedlich geleistetem Mohrendienste ..... in Frieden gehen zu lassen.

Pfingsten 1899.

B. M.

„Ist es denn zum ersten Mal, daß wir unter der patriotischen Maske nichts als egoistische Bestrebungen entdecken, die den Interessen des ganzen Volkes direkt entgegengesetzt sind?"

(Aus einer Rede, die der russische Finanzminister Witte am 5./17. Februar d. J. in einer Sitzung des Conseil für Handelsschiffahrt gehalten hat.)

I.

Der ganzen inneren Geschichte Rußlands im XIX. Jahrhundert ist der Stempel der Zickzackentwickelung, der sprunghaften Politik, der Widersprüche und der hohlen Phraseologie aufgedrückt. Erst nach harten Schicksalsschlägen fühlte man sich in Rußland in entscheidenden Momenten gezwungen, das in orientalische Sumpfniederungen hineingeratene Staatsschiff mit einem kühnen Ruck in das breitere Fahrwasser westeuropäischer Kulturideale zu lenken. Wie sich vor etwa zwei Jahrhunderten Peter der Große nach der Niederlage bei Narva gezwungen sah, mit wuchtigen Autokratenhieben in der chinesischen Mauer asiatischer Zustände „ein Fenster nach Europa zu brechen", so begann auch das Reformwerk des edlen Kaisers Alexander II. zu einer Zeit, die der schrecklichen Katastrophe des Krimkrieges auf dem Fuße folgte. Der nichts weniger als ruhmreiche letzte Krieg mit der Türkei deckte ungeheuere Blößen auf, durch die sich Rußlands Verwaltungsmechanismus und Regierungsapparat auszeichneten. Die Regierung des friedliebenden Alexanders III. schlug jedoch einen Weg von Gegenreformen ein, die beinahe mit dem ganzen Lebenswerk Kaiser Alexanders II. aufräumen

sollten. Alexanders I. schwärmerisches freiheitsfreundliches Naturell vermochte sich während der zweiten Periode seiner Regierungszeit mit den ultrareaktionärsten Maßnahmen zu versöhnen, die allen von ihm verkündeten Freiheitsidealen Hohn sprachen. Der willensstarke unbeugsame Nikolaj I. mußte insofern vor dem nichts weniger als einflußreichen Adel zu Kreuze kriechen, als er es nicht wagte, der von ihm längst für verderblich angesehenen Menschenknechtschaft ein Ende zu machen. Und als sein einsichtsvoller Thronerbe, Alexander II., den Willen kundgab, den Gordiasknoten der Leibeigenschaft mit einem Hieb zu zerhauen und ein großartig angelegtes Reformwerk „von oben" in Gang zu setzen, um einem etwaigen „Kladderadatsch" von unten zuvorzukommen, blieb bald darauf das eilig in Angriff genommene Reformwerk auf halbem Wege stecken und legte den Keim zu einer radikal-revolutionären Protestbewegung, die bald darauf in die wildesten Extreme, in einen Kampf auf Tod und Leben zwischen unbeschränkter Zarengewalt und schrankenloser sozialistischer Schwärmerei ausartete. Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft und Bauernstand, durch die folgenschweren Nivellierungstendenzen der in ihrer Handlungsweise rücksichtslos vorgehenden Zarengewalt aller politischen Sonderrechte beraubt, vermochten sich nicht zu politischen Parteigebilden zu entwickeln. Mit den vereinzelten Anläufen, die auf Beschränkung der autokratischen Herrschaft abzielten, wußten die Zaren schnell aufzuräumen. Solange dem russischen Volksleben der Charakter einer Naturalwirtschaft eigen war, vermochte der komplizierte Beamtenapparat, wenn auch nur mit Ach und Krach, den Aufgaben eines in steter Ausdehnung begriffenen Militärstaates zu genügen. Als aber Rußlands Volkswirtschaft von dem kapitalistisch-industriellen Strom moderner Produktions- und Umtauschverhältnisse mit fortgerissen wurde, stellte es sich mit der Zeit heraus, daß durch Abwesenheit organisierter Volksinitiative und durch den allen russischen Gesellschaftsklassen innewohnenden Mangel an selbstthätiger Erfahrung der Beamten-

mechanismus den volks- und staatswirtschaftlichen Forderungen der Neuzeit auf die Dauer kaum gewachsen sein würde. Die während der sechziger Jahre zum Teil durchgeführten epochemachenden Reformen haben zwar eine gesunde Saat ausgestreut, aus der lebenskräftige Selbstverwaltungsinstitute sicherlich mit der Zeit für das Volkswohl höchst nützliche Sprossen getrieben hätten, aber die zarische Regierung erschrack auf halbem Wege, und das Reformwerk wurde von einem neuen System abgelöst, durch das man mit der einen Hand zu vernichten suchte, was man mit der anderen geschaffen hatte.

Die Gegenreformen, wodurch die Selbstverwaltungsorgane an der Wurzel getroffen wurden, fanden in einer gewissen Schicht der russischen Gesellschaft und Presse genügende Stütze, so daß sich die Regierung den Anschein geben konnte, in Uebereinstimmung mit der „öffentlichen Meinung" und im Interesse des gesamten Volkes zu handeln. Zwar entfalteten die liberalen Landstände, Schwurgerichte u. dgl. trotz aller Hemmschuhe der Verwaltung eine sehr rege, fruchtbringende Thätigkeit, jedoch prägte die antiliberale Preß- und Gesellschaftsgruppe der Thätigkeit der Regierung ihren „national-orthodoxen" Stempel auf, was umso verständlicher ist, als die Epoche der allmählichen Zerstörung des Reformgebäudes mit der Unterdrückung und „Russifizierung" Polens, mit der „Entdeutschung" der Ostseeprovinzen u. s. w. zusammenfällt. Durch ihre Erfolge bei der zarischen Regierung immerhin gestärkt, kam die antiliberale Strömung gleichsam in den Monopolbesitz des „nationalen Patriotismus", wurde in innerpolitischer Hinsicht immer gefräßiger und, durch ihren nicht zu stillenden Heißhunger getrieben, erblickte sie im Zerstören den Lebenszweck des russischen „Konservativismus". Ein sonderbares qui pro quo fand mithin im russischen Volksleben statt: die Liberalen wurden zu Trägern des Aufrechterhaltungsprinzips und die Konservativen zu Predigern des Umsturzes. Anstatt das Vorhandene durch einsichtsvolle Leitung zu vervollkommnen, schritt

Regierung und spezifisch russischer „Konservativismus" auf dem Wege der Zerstörung Hand in Hand; nur war der letztere plus Zar que le Zar même, denn selbst die Regierung des Kaisers Alexander III. wagte es nicht, Schwurgerichte, Landstände u. dgl. Institute, die sich als segensreich und lebensfähig erwiesen hatten, zu vernichten. Hierzu kommt noch ein anderes Moment in Betracht. Rußlands geographische Lage erheischte Expansionsbestrebungen von seiten der zarischen Regierung umsomehr, als das russische Reich, das anfangs an keine mächtigen Nachbarstaaten stieß, ohne allzu waghalsige Unternehmungen auf dem Wege der territorialen Erweiterung fortschreiten konnte. Der Umstand, daß die von Rußland bald friedlich erworbenen, bald eroberten Grenzgebiete — Ostseeprovinzen, Polen, der Kaukasus ꝛc. — von Völkern bewohnt sind, die teils nicht zum slavischen Stamme, teils nicht zur großrussischen Sprachgruppe, teils endlich nicht zur orthodoxen Religion gehören, war selbstverständlich für die orthodox-nationalen Nivellierungstendenzen der alles zentralisierenden Regierung nur Wasser auf die Mühle. Werfen wir aber einen Blick auf die bisher durch rücksichtslose Maßnahmen errungenen Erfolge, so glauben wir mit Fug und Recht sagen zu können, daß die national-orthodoxen Errungenschaften der Regierung weder im geringsten Verhältnis zu den Anstrengungen der Regierung, noch zu den enormen Opfern stehen, welche man den auf die Folterbank der Nivellierungs- und Entnationalisierungs-Experimente Hingestreckten auferlegte. Da Regierung wie Geistlichkeit in den echt großrussischen Gebieten mit den antiorthodoxen Sektirern, die nach Millionen zählen, nicht fertig werden kann, was Wunder, daß das ganze Entnationalisierungs- und Verorthodoxierungswerk fast nur negative Erfolge zu verzeichnen hat: Verrohung der Verfolger und Entsittlichung der Terrorisierten.

Durch Abschaffung der russisch-polnischen Zollgrenze, die trotz der Einsprüche des russischen Finanzministers und der Proteste der russischen Industriellen im Jahre 1851 von

Nikolaj I. durch die lakonische Resolution „Zollgrenze aufheben und keine Einwände machen!" befohlen wurde, hegte man in Rußland die Hoffnung, das geistige Band der russisch-polnischen Beziehungen zu fördern. Zwar kam der polnischen Industrie diese einheitsstaatliche Nivellierungsmaßregel zugute, doch wurde 1863 durch den polnischen Aufstand und dessen etwas unsanfte Unterdrückung der ganze „Verschmelzungsplan" der russischen Regierung zu blutgefärbtem Wasser. In Kleinrußland und Polen, wo sich der industrielle Aufschwung Rußlands so mächtig entfaltete, hat gerade in den letzten Jahrzehnten die Liebe zu der von Amtswegen hartbedrängten Heimatssprache bedeutend zugenommen, da zugleich mit dem wachsenden Wohlstand auch das Selbständigkeitsgefühl gewissermaßen Schritt hielt. Besonders auffällig aber ist der Umstand, daß in Polen und Kleinrußland, dank der hier am eifrigsten „gehandhabten" Zensur, in Litteratur und Gesellschaft der Nationalgedanke mehr als in Posen und Galizien den Charakter einer Begeisterung trägt. Auch die politischen Erfolge Rußlands in den von den russischen Panslavisten am meisten bemutterten Balkanstaaten sind mehr als zweifelhaft.

II.

„Dès qu'il y eut des Turcs en Europe, il y eut une question d'Orient, et dès que la Russie fut une puissance européenne, elle prétendit résoudre cette question à son profit," so definiert der bekannte französische Geschichtsforscher Albert Sorel die Stellung Rußlands zu der orientalischen Frage, die in den letzten Jahrzehnten die Gestalt eines akuten Balkanproblems angenommen hat. Die christlichen Balkanstaaten haben ihre politische Unabhängigkeit fast ausschließlich dem Zarenreich zu verdanken; seit einem Jahrtausend ist die griechisch-orthodoxe Religion Rußland und den Balkanvölkern gemeinsam; seit Peter dem Großen gewöhnten sich letztere immer

mehr, in den russischen Zaren ihre Beschützer und Retter zu sehen; seit Jahrzehnten war Rußlands bald mittelbarer, bald im höchsten Grade unmittelbarer Einfluß auf die Balkanstaaten ungemein groß; stets war Rußland bemüht, seine Handelsbeziehungen zu den Balkanstaaten zu fördern. Und was sind die Folgen? Trotz freier Einfuhr der griechischen Rosinen ist Rußlands moralischer Einfluß in Griechenland nicht auf Rosen gebettet; die tapferen Kriegsgenossen der Russen in den blutigen Kämpfen bei Plevna, die Rumänen, sind zu ausgesprochenen Gegnern der russischen Balkanvelleitäten geworden; wegen ihrer Pflaumen- und Schweineausfuhr (Schweinekriege!), sowie der unbezahlten Schulden (Kreditoren-Finanzkontrolle!) an Oesterreich-Ungarn „moralisch" gekettet und durch die schroffe, kurzsichtige Haltung der russischen diplomatischen Vertreter stets vor den Kopf gestoßen, sind die Serben den Russen abspenstig geworden; die vielgepriesene Freundschaft mit dem allerjüngsten politischen Schoßkinde auf der Balkanhalbinsel, Bulgarien, wurde von einer langjährigen Periode gefahrdrohender Zerwürfnisse abgelöst, denen eine für ganz Europa bedenkliche Kriegsgefahr vorangegangen war. An dem Beispiele Bulgariens sieht man am besten die „großartigen" Erfolge der russischen Diplomatenkunst, dank deren weiser „Einsicht" der von der russischen Regierung als Usurpator und Kronräuber verschrieene „Prinz Koburg" schließlich auch in Rußland als anerkannter „Fürst Ferdinand" zu gelten begann. Mit der durch Umtaufe des Erbprinzen besiegelten „Freundschaft" schien ein erneuerter politischer Ehebund zwischen Rußland und Bulgarien feierlich abgeschlossen zu sein; doch wurde bald darauf durch die „heikle" Emigrantenfrage der Honigmond vergiftet. Wie gerecht es auch der russischen Diplomatie erscheinen mochte, sogar den Hauptführern der eidbrüchigen und pflichtvergessenen Fürstenschänder und Fürstenräuber Thür und Thor in die von ihnen besudelte bulgarische Armee zu öffnen, so legte dennoch Fürst Ferdinand genug Vorsicht und Umsicht an den Tag und ließ sich nicht

zum besten halten, sondern löste geschickt die große Emigrantenfrage in eine Anzahl kleiner Emigrantenprobleme auf. Trotz Rußlands freundlichen Winken mit dem Zaunpfahl verstand er, dank seinem durch Selbsterhaltungsinstinkt geschärften Spürsinn, sich die Hauptkrakehler vom Leibe zu halten, auf daß sie nicht etwa abermals in die russenfreundliche Versuchung kämen, an seinem fürstlichen Leibe die Scharte der schmachvollen Entführung Alexanders von Battenberg auszuwetzen und hiermit eine neue Auflage von Stambulovs Regime heraufzubeschwören. Von einem Erfolge Rußlands bei den Balkanstaaten kann schlechterdings keine Rede sein. Zwar schenken sie bisweilen den vielversprechenden Einflüsterungen der russischen Diplomatie ein williges Ohr, aber sogar der „einzige Freund", der „vielseitige" Beherrscher der schwarzen Berge, versteht es klug, in seiner fürstlichen Hand den gerollten Papierrubel mit der klingenden Silberkrone friedlich nebeneinander ruhen zu lassen, und auch ihm leuchtet wohl der weise Spruch ein: „Eines Herrn Rede ist keines Herrn Rede, man muß sie hören alle beede."

Das Allerinteressanteste sind die „Erfolge" des Panslavismus auf der Balkanhalbinsel! Ganz zu schweigen von den nichtslavischen Rumänen und Griechen, zeitigte die aus Rußland importierte Idee der „Slavenverbrüderung" nichts als Hader und Zerwürfnis unter den slavischen Balkanstaaten; nun, ein slavischer Staatenbund auf der Balkanhalbinsel dürfte wohl recht bald nach Entdeckung der Quadratur des Zirkels zustande kommen: dazu wären Bulgaren und Serben ganz reif, wie man aus ihrem „friedlichen Einvernehmen" in der mazedonischen Frage schließen kann. Und das haben Bulgaren und Serben nicht wenig der weisen russischen Diplomatenkunst zu danken; denn sie hatte stets die redliche Absicht, das freundnachbarliche Verhältnis dieser beiden Bruderstaaten in uneigennütziger Weise zu fördern.

Wenn in handelspolitischer Hinsicht Rußlands Erfolge auf der Balkanhalbinsel beinahe gleich Null sind, so trifft „natürlich" die Schuld dafür den „antislavischen" Berliner Vertrag. Wurden doch

in ihm keine besonderen Vergünstigungsklauseln für Rußland stipuliert, ohne die, wie bekannt, Rußlands Export — ausgenommen einige naturmonopolartige Ausfuhrartikel, wie Kaviar, Thee, Petroleum — sogar auf dem Weltmärktlein der Balkanhalbinsel konkurrenzunfähig ist. Freilich hätte Rußland wohlweislich nicht versäumt, durch Kreditgewährung die Balkanstaaten in „moralischer" Hinsicht enger an sich zu ketten, wenn es leider nur nicht immer selbst zu Anleihen seine Zuflucht nehmen müßte. Hierzu gesellt sich die „Habgier" des westeuropäischen Geldmarktes, auf dem man bereitwillig den Balkanstaaten für „geringe" Zinsen „große" Anleihen gewährt. Und so leichtsinnig sind doch die russischen Kapitalisten nicht! Auch ist es „natürlich" nicht die Schuld der russischen Regierung, wenn das religiöse Bundesband etwas locker ist; denn die Balkanstaaten scheinen an sich keine besonderen Glaubenseiferer zu sein, und die russische Geistlichkeit hat sogar in Rußland trotz jahrzehntelangem obligatorischen Religionsunterricht auf den Universitäten nichts anderes vermocht, als atheistische Generationen aufzuerziehen. Die Slavophilen in Rußland und die russische Regierung sind „natürlich" auch hinsichtlich dieser Ergebnisse vor ihrem Gewissen ganz rein, denn sie gaben sich stets die allerredlichste Mühe, das religiöse Band, das sie mit den Balkanstaaten verknüpft, zu stärken, eine Mühe, von der fast in jedem Balkankloster die goldstrotzenden Heiligenbilder, wertvolle Gaben russischer Bruderliebe, blendende Beweise liefern. Und wenn sich die russischen Diplomaten recht oft in der Balkanpolitik Blößen gaben und zuweilen mit der einen Hand zerstörten, was sie mit der anderen aufgebaut hatten, so trifft „natürlich" dafür besonders den eruptiven politischen Balkanboden die Schuld. Hier ließe es sich nicht leicht nach einem klardurchdachten Plan arbeiten, selbst wenn man ihn hätte. Dieser Umstand mag wohl der Grund sein, daß nicht selten die diplomatischen Vertreter Rußlands in patriotischem Uebereifer den Absichten der Zentralregierung einen dicken Strich durch die Rechnung machten, was um so verständlicher ist, als sich die

„fremden Mächte" stets überall einzumischen lieben, um auf den Boden der ohnedies mißtrauisch auf der Hut stehenden Balkanstaaten noch reichlicher die Saat des Mißtrauens zu streuen.

Rußlands vielgepriesene Eroberungspolitik hat mithin sogar das Herz der Balkanvölker auf die Dauer nicht erobern können; und was die slavische Verbrüderung betrifft, so sind die Slavophilen Rußlands auf dem sonnendurchglühten Balkanboden, ohne ihr Schäflein ins Trockene gebracht zu haben, trotz aller dargereichten Liebestränke ganz auf dem Trockenen geblieben.

Dies sind die bisherigen Erfolge einer fast zweihundertjährigen Balkanpolitik, wofür sich Rußland bei seinen klugen Diplomaten und seinen einsichtsvollen Slavophilen zu bedanken hat.

III.

Wie anders haben sich für Rußland die Dinge in Finnland gestaltet, das sich nicht nur wegen seiner Beziehungen zu diesem Reiche, sondern auch als Antipode der Balkanstaaten dazu eignet, mit ihnen verglichen zu werden.

Die Eroberung Finnlands war gleichsam der Schlußstein in der Geschichte der langwierigen blutigen Kämpfe zwischen Rußland und Schweden. Die seit Jahrhunderten durch die engsten politischen und kulturellen Bande an Schweden geknüpften Finnländer konnte die russische Regierung, welche bereits im XVIII. Jahrhundert beabsichtigt hatte, einen selbständigen finnländischen Staat mit einem russischen Fürsten an der Spitze zu gründen, und in diesem Sinne Verhandlungen geführt hatte, nur durch geschickte, einsichtsvolle Anpassungspolitik von Schweden abziehen. Die Gewöhnung der Finnländer an politische Freiheit mußte umsomehr berücksichtigt werden, als sie, im Unterschied zu den Balten, Jahrhunderte hindurch an Schwedens Verfassungsarbeit teilgenommen hatten. Die feierliche Bestätigung der finnländischen Grundrechte und Vorrechte war eine umso klügere That zarischer Selbstbeschränkung, als es sich hierbei für Alexander I.

vor allem darum handelte, in Finnland von Anfang an jeden Keim einer schwedenfreundlichen Irredenta zu ersticken. Zwar geriet Finnlands Verfassungsmaschine nach Schließung des ersten finnländischen Landtags ins Stocken, jedoch wagte nicht einmal Nikolaj I., Alexanders keineswegs verfassungsfreundlicher Nachfolger, an den Grundpfeilern des finnländischen Verfassungsgebäudes zu rütteln. Weil er sich aber nicht entschließen konnte, den Landtag einzuberufen, zog er es vor, auf die Einführung eines notwendig gewordenen Strafgesetzbuches zu verzichten, um nicht gegen Finnlands Grundrechte zu verstoßen. Das einzige, was er that, war die freilich verfassungsgemäß nicht ganz korrekte Abschaffung der Todesstrafe. Wie es Nikolaj I. 1826, also ein Jahr nach dem Dekabristenaufstand, der in der Hinrichtung vieler vornehmen Russen einen tragischen Abschluß gefunden hatte, für notwendig fand, den Finnländern ein solches Zeichen zarischen Vertrauens zu geben, ebenso beeilte sich 1863, im blutigen Jahre des Polenaufstandes, sein edelgesinnter Nachfolger Alexander II., den bereits sehr eingerosteten finnländischen Verfassungsmechanismus in Gang zu bringen, ja sogar ihm einen besseren Schliff zu geben. Von 1809 bis 1863 blickten die Finnländer sehnsuchtsvoll, aber geduldig der Einberufung des Landtags entgegen, und dem Bundesvolke, das über ein halbes Jahrhundert den russischen Zaren loyal ergeben war — sogar in der größten Not des Krimkrieges, durch dessen Sturmflut beinahe die ganze finnländische Handelsflotte zerstört wurde — eben diesem Volke zollte Alexander II. in gleich loyaler Weise seine Anerkennung. Mit bedeutend größerem Prunke und bei weitem feierlicher als 1809 in Borgå, wurde 1863 der Landtag zu Helsingfors in Gegenwart russischer Großfürsten, unter denen sich der spätere Kaiser Alexander III. befand, von Kaiser Alexander II. in verfassungsmäßig korrekter Weise eröffnet. Es war ein höchst merkwürdiges Schauspiel, den Nachfolger Nikolaj's I. in der Rolle eines konstitutionellen Monarchen mit Erfolg auftreten zu sehen. Es ge-

lang ihm in der That, der erstaunten Welt weiß auf schwarz zu zeigen, daß der unbeschränkte Unterdrücker der rebellischen Polen genug Sinn und Gefühl für Volksrechte habe, um sich in treuer Achtung vor heilig verbürgten Grundgesetzen auch eines kleinen Volkes zu beugen und in uneigennütziger Herrschergebung vor den gesetzlichen Schranken, die seiner mächtigen Autokratengewalt auf dem unansehnlichen finnländischen Staatsboden verfassungsgemäß gesetzt waren, in loyaler Weise Halt zu machen. Die folgende vom Zaren selbst in französischer Sprache vorgelesene Thronrede, womit er den Landtag eröffnete, ist nicht nur ein Meisterstück edler Verfassungsgesinnung, sondern zeigt uns auch einen der schönsten Charakterzüge aus dem Leben des Zarbefreiers und stellt sich als eine höchst wichtige Urkunde zum Verständnis der finnländischen Verfassungsrechte dar:

„Vertreter des Großfürstentums Finnland!

Wenn ich Euch hier versammelt sehe, so fühle Ich Mich glücklich, daß Ich Eure Hoffnungen und Meine Wünsche habe erfüllen können. Lange ist Meine Aufmerksamkeit auf eine Reihe für das Landeswohl höchst wichtiger Fragen gerichtet gewesen, welche nach und nach sich erhoben, **aber nicht** entschieden werden konnten, weil ihre Lösung von der Mitwirkung der Stände abhängt. Wichtige Staatsgründe, die ich allein zu beurteilen habe, haben während Meiner ersten Regierungsjahre Mich gehindert, die Stände des Großfürstentums einzuberufen .... Aus den Berichten über die Einnahmen und Ausgaben des Landes, die Ich Euch übergeben lassen will, werdet Ihr ersehen, daß die Einkünfte des Staates stets hinreichend zur Deckung der laufenden Ausgaben gewesen sind, sowie daß ein bedeutender Zuwachs der indirekten Steuern, der für den steigenden Wohlstand des Landes vorteilhaft zeugt, gestattet hat, immer größere Summen zur Beförderung seiner geistigen und materiellen Interessen zu verwenden ..... Die neuen Bewilligungen, die Ich bei diesem Landtage von Euch

verlange, bezwecken neue Maßregeln zur Erhöhung der allgemeinen Bildung und des Wohlstandes. Euch überlasse Ich es, über die Dringlichkeit und den Umfang dieser Maßregeln frei zu entscheiden. Mehrere Bestimmungen in den Grundgesetzen des Großfürstentums sind nicht mehr auf die Verhältnisse anwendbar, wie sie durch seine Vereinigung mit dem Kaiserreiche geworden sind, andere entbehren der nötigen Deutlichkeit und Bestimmtheit. Da Ich diese Mängel beseitigt zu sehen wünsche, werde Ich Vorschläge betreffs besonderer Erklärungen und Zusätze zu denselben entwerfen lassen, um sie beim nächsten Landtage, den Ich nach drei Jahren einzuberufen beabsichtige, den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Indem Ich an den **konstitutionellen monarchischen** Grundsätzen festhalte, wie sie von den Ueberzeugungen des finnländischen Volkes getragen werden und den Gesetzen und Institutionen des Landes eigen sind, will Ich durch genannte Vorschläge das Selbstbesteuerungsrecht, das den Ständen nach den Grundgesetzen zukommt, weiter ausdehnen, ebenso den Ständen das Recht Anträge zu stellen, das ihnen seit altersher zugehört hat, wiedergeben, indem Ich Mir gleichwohl die Initiative bei Fragen der Grundgesetze vorbehalte .... Es ist Eure Sache, Vertreter des Großfürstentums, durch Würdigkeit, Mäßigung und Ruhe bei Euern Debatten zu bekunden, daß freie Institutionen, weit entfernt schädlich zu sein, vielmehr eine Bürgschaft für Ordnung und Wohlbefinden bei dem Volke bilden, das im Einverständnis mit seinem Regenten und mit praktischem Verstand an der Entwickelung seiner Wohlfahrt arbeitet."

Diese Thronrede zeigt zur Genüge: 1. daß die russischen Kaiser sich nicht für berechtigt hielten, ohne Mitwirkung der Stände über viele wichtigen Fragen zu entscheiden; 2. daß sogar nach dem verderblichen Krimkrieg Finnlands Finanzen geordnet waren; 3. daß in Finnland ohne Bewilligung der

Stände keine neuen Steuern auferlegt werden durften; 4. daß Finnland eine konstitutionelle Monarchie ist; 5. daß Alexander II. gesonnen war, das dem Großfürstentum nach den Grundgesetzen zukommende Selbstbesteuerungsrecht zu erweitern, den Ständen das ihnen von alters her zustehende Recht gesetzgeberischer Initiative zurückzugeben und schließlich die Landtage periodisch einzuberufen. Die weiteren Marksteine von Finnlands konstitutionellem Entwickelungsgang sind folgende: 1. die 1867 von den Ständen angenommene und 1869 vom Kaiser sanktionierte Landtagsordnung, in der u. a. bestimmt wurde, daß der Landtag mindestens einmal alle fünf Jahre einberufen werden solle, eine Periode, die von Alexander III. 1882 auf 3 Jahre festgesetzt wurde; 2. das von Kaiser Alexander III. im Jahre 1886 den Ständen verliehene Recht gesetzgeberischer Initiative; 3. das Wehrpflichtgesetz vom Jahre 1878, worin 14 Paragraphen vom Kaiser als **Grundgesetze, die nur mit Zustimmung der Stände abgeändert werden können, erklärt wurden.** Wir sehen also, daß im gesamten Zarenreich nur ein einziges Staatsgebiet auf dem Wege beständiger Erweiterung seiner Verfassungsrechte fortgeschritten ist und daß dieses Staatsgebiet alle seine Errungenschaften nicht durch Konflikte mit der Krone, sondern in bestem Einvernehmen mit ihr erreicht hat. Manches, was von Alexander I. nur gestreift und angedeutet war, bekam dann während der Regierungszeit Alexanders II. und Alexanders III. die Form eines für den Zaren streng bindenden umgrenzten Gesetzes. Selbstverständlich mußten im Laufe der Zeit viele Streitfragen über die Machtsphäre der gegenseitigen Prärogativen entstehen, besonders da, wo es sich um Verhältnisse handelte, die die gemeinschaftlichen Interessen von Rußland und Finnland unmittelbar berührten. Dies gilt besonders von den höchst wichtigen Fragen des Münzsystems, der Handelszölle, der Naturalisierung von Russen in Finnland und des Verhältnisses der finnländischen Wehrpflichtsordnung zu der russischen. Wenn hierbei von der

Lösung der Münz- und Zollfrage die ganze wirtschaftliche Entwickelung Finnlands abhing, so war mit der Entscheidung über die Frage des finnländischen Bürgerrechts und des finnländischen Wehrpflichtgesetzes das Schicksal von Finnlands staatsrechtlicher Stellung zu Rußland eng verbunden.

IV.

Am einfachsten und gerechtesten wurde mit der 1877 promulgierten Einführung der Goldwährung in Finnland die Münzfrage endgiltig gelöst. Seitdem befindet sich in Finnland das Münzwesen auf gesunder Grundlage und unterliegt keinen Schwankungen. Während in Griechenland, Serbien und Bulgarien das stets schwankende Aufgeld ein Krebsschaden der gesamten Staats- und Volkswirtschaft ist, so bestehen in Finnland auch hierin mustergiltige Verhältnisse, die selbst dem mächtigen russischen Staate vorbildlich gedient haben mögen. Denn, nachdem man in Rußland Jahre lang geplant hatte, den bundesgenossenschaftlichen Papierrubel als Geldeinheit des gesamten Reiches zu promulgieren, und im Begriffe gewesen war, den Nivellierungsbestrebungen zu liebe den Grundpfeiler von Finnlands Staats- und Volkswirtschaft, sein bewährtes Münzsystem, an der Wurzel zu treffen, besann man sich schließlich in Rußland eines besseren und ging selber mit Mühe und Not zur Goldwährung über. Wie ganz anders sind die Verhältnisse in den Balkanstaaten mit Ausnahme von Rumänien! So hatte sich z. B. seinerzeit Stambulovs Regierung ein geistreiches goldgebärendes Finanzsystemchen zurechtgelegt: brauchte die Regierung Geld, so ließ sie im Auslande minderwertige Silbermünzen prägen; der „Staat" hatte dann den Differenzgewinn, und das Volk — die Agiosorgen.

Der einsichtsvollen und korrekten Handlungsweise der russischen Zaren hat Finnland den größten Dank zu zollen, da

sie als finnländische Großfürsten, was Münz- und Geldwesen betrifft, durch die Verfassung nicht gebunden sind.

Im Jahre 1895 veröffentlichte Morozov, ein höherer Beamter des russischen Finanzministeriums, die Ergebnisse einer Forschungsreise nach Finnland, die er im Auftrage des genannten Ministeriums unternommen hatte. Die mit Sachkenntnis und Wahrheitsliebe geschriebene Arbeit zeigt zur Genüge, wie einseitig die finnländisch-russischen Zollfragen gelöst zu werden pflegten. Im Fredrikshamner Vertrag wurde der freie Güteraustausch zwischen Schweden und Finnland bis 1815 bestimmt. Doch wurden die Zollverhältnisse zwischen Rußland und Finnland in anderer Weise geordnet — „mit Rücksicht auf die Unterschiede wirtschaftlicher und juridischer Natur auf beiden Seiten der russisch-finnländischen Grenze", wie sich Morozov ausdrückt. Diese Unterschiede werden in folgender Weise berücksichtigt. Der Einfuhr russischer Waren nach Finnland war keine Schranke gesetzt, während die Einfuhr finnländischer Waren nach Rußland gewissen Beschränkungen unterworfen war. Diesem Prinzip gemäß wurden die Zollbestimmungen von 1811, 1835, 1859, 1885 und 1897 getroffen. Laut den Bestimmungen des Zolltarifs von 1885 und 1897 werden in Rußland ergänzende Differenzialzölle auf finnländische Importwaren erhoben und eine Anzahl finnländischer Fabrikate nur in einer Maximalquantität mit einem geringeren Zoll belegt als er von Waren aus den übrigen Einfuhrländern erhoben wird. Dies geschah, wie Morozov bemerkt, weil im Anfang der achtziger Jahre die russisch-finnländische Handelsbilanz für Finnland günstig zu werden begann, nachdem Rußland Jahrzehnte lang zwei, drei, ja viermal so viel nach Finnland eingeführt hatte, als Finnland nach Rußland[1]). Die Schutzmaßregeln Rußlands trugen sofort Früchte. Der finnländische Import nach Rußland begann seit 1888 abzunehmen; dagegen öffnete sich der finnlän-

[1]) Anmerkung 1 s. nächste Seite.

dische Export neue Bahnen nach Westeuropa. In den letzten Jahren stieg zwar bis zu einem gewissen Grade Finnlands Import nach Rußland, die Ergebnisse der Handelsbilanz fallen jedoch in wachsender Proportion zu Gunsten Rußlands aus; im Jahre 1896 betrug das Plus 7 $^1/_2$ Millionen, im Jahre 1897 etwa 24 Millionen finnländische Mark[2]).

Interessantes Material bieten die in russischer Sprache abgefaßten Protokolle der gemischten russisch-finnländischen Zolltarifkommissionen von 1885 und 1895, Protokolle, die im Handel nicht zu haben sind. Der Grundzug dieser Verhandlungen ist der Wunsch, Rußlands Industrie vor Finnlands Fabrikaten zu schützen. Nur dank den äußersten Anstrengungen und der be-

---

[1]) Russisch-finnländische Handelsbilanz:

Jahr	Rußlands Einfuhr nach Finnland	Finnlands Einfuhr nach Rußland
	in Tausend Rubeln	
1858	2779	584
1859—1863	4636	2404
1864—1868	8023	3368
1869—1873	8146	7366
1874—1878	11836	10238
1879—1883	10240	11866

(cf. Morozov p. 67).

[2]) Russisch-finnländische Handelsbilanz:

Jahr	Rußlands Einfuhr nach Finnland	Finnlands Einfuhr nach Rußland
	in Tausend finnl. Mark	
1891	52461	36133
1892	60602	32685
1893	50122	40073
1894	47604	43646
1895	51122	48650
1896	55459	47908
1897	72259	48315

cf. Bidrag till Finlands officiela statistik. Handel och Sjöfart. Helsingfors. 1866—98.

sonderen Gnade der russischen Bevollmächtigten gelang es den Finnländern, gewisse strenge Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr von finnländischen Waren abzuschwächen. Gemäß dem letzten am 1. Juni 1897 in Kraft getretenen neuen Zolltarif haben alle russischen Waren zollfreien Eingang nach Finnland. Eine Ausnahme bilden drei Artikel, die für Finnland volkshygienische oder finanzpolitische Bedeutung haben, nämlich geistige Getränke, Tabak und Zucker. Was den Zuckerzoll betrifft, so ist er derart bemessen, daß der russische Rohzucker jetzt den deutschen beinahe vollständig verdrängt hat. Während alle übrigen russischen Waren in unbeschränkter Quantität nach Finnland zollfrei eingeführt werden können, werden die finnländischen Einfuhrwaren in vier Kategorien geteilt. Unter den 38 Einfuhrartikeln, die einen beträchtlichen Differenzialzoll zu entrichten haben, dürfen etwa acht Artikel nur bis zu einem gewissen Gewichtsmaximum eingeführt werden und zwar die, die für Finnlands Industrie die größte Bedeutung haben, nämlich: Porzellanwaren, rohes Fensterglas, Eisenblech, sonstige Eisenfabrikate, Baumwollwaren, Leinenfabrikate, Strickwaren ꝛc. Zur Begründung dieser ungleichen Zollbestimmung wird russischerseits folgendes angeführt: in Finnland sei der Zoll auf Rohstoffe und Halbfabrikate so gering, daß es sich für die Finnländer lohne, sie aus dem Auslande zu beziehen, ihnen die letzte Form zu geben und sie nach Rußland einzuführen, wo die Zölle bedeutend höher seien. Dieses Argument wäre freilich richtig, wenn man nicht gleichzeitig die aus finnländischem Rohstoff hergestellten Fabrikate in die Zollbestimmung aufgenommen hätte. Als Reserveargument erscheint dann ein deus ex machina — in diesem Falle wohl besser genannt deus ex aqua —: die Finnländer hätten Wasserkräfte in Hülle und Fülle und wären daher konkurrenzfähiger. Wie dem auch sei, das Gesagte genügt, um einzusehen, daß von seiten der Finnländer hervorragender Geschäftssinn, wackere Unternehmungslust, tüchtige Arbeitsfähigkeit erforderlich war, um

einen staunenswerten industriellen und merkantilen Aufschwung herbeizuführen [1]).

Und dies geschah bei verhältnismäßig niederen Zöllen und trotz der ganz freien Einfuhr russischer Fabrikate.

Einen im Oktober 1897 in der Petersburger Landwirtschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Bericht über Finnland schließt der Berichterstatter Tanfiljev mit folgenden Worten: „Es ist hier nicht angebracht, sich über Finnlands sonstige Kulturerfolge auszulassen; allein schon das, was die Finnländer im Kampfe mit der rauhen Natur um ein Stück trockenes Brod erreicht haben, zeugt beredsam, klar und deutlich, was eine nüchterne und ehrliche Bevölkerung, die niemals Sklaverei kannte . . ., sogar aus Felsen und Sümpfen zu schaffen vermag [2])".

Was den ökonomischen und geistigen Aufschwung der Finnländer betrifft, so kommt hierbei der Umstand in Betracht, daß sie dank ihrer Zugehörigkeit zu Rußland mit der auswärtigen Politik nichts zu schaffen haben, ein Umstand, der für das kleine Finnland von großem Segen ist. Rußlands Beziehungen zu den Balkanstaaten und die ganze Gestaltung der verwickelten orientalischen Frage veranlassen dagegen die letzteren, dem Kriegsmoloch sogar im Frieden die größten Opfer zu

---

[1]) Finnlands auswärtiger Gesamthandel:

Jahr	Finnlands Einfuhr	Finnlands Ausfuhr
	in Tausend finnl. Mark	
1893	126244	114777
1894	138703	135965
1895	150346	142935
1896	172642	158942
1897	202503	168691

ebenda.

[2]) Ein Beispiel genügt. Während nach dem an Triften und Weiden überreichen Bulgarien Butter aus Ungarn importiert wird, hat der finnländische Butterexport einen staunenswerten Aufschwung genommen: von 5 Millionen kg im Jahre 1875 ist er 1897 auf mehr als 14 Millionen kg im Werte von über 30 Millionen finnl. Mark gestiegen.

bringen. Finnlands Handelsumsatz ist beinahe doppelt so groß, wie Bulgariens, dennoch ist Bulgariens jährliches Kriegsbudget um drei bis vier Mal höher als das finnländische. Trotzdem ist Finnland ein Volk in Waffen, freilich ein solches, das sich für einen Offensivkrieg nicht eignet. Den schlagendsten Beweis dafür, welchen Segen für ein kleines Volk ein mäßiges Kriegsbudget hat, liefert uns Finnland, und das hat es vornehmlich der Weisheit der russischen Zaren zu danken, die es einsichtsvoll und rechtzeitig begriffen haben, daß eine übergroße Militärbelastung jeden Fortschritt in diesem von Natur armen Lande von vornherein unmöglich machen würde. Und nun ist unlängst durch die Frage der Erhöhung des finnländischen Truppenkontingents plötzlich die ganze Frage der staatsrechtlichen Stellung Finnlands zu Rußland aufgerollt worden, eine Frage, von deren Lösung die ganze staatswirtschaftliche und politische Existenz des zu großer Blüte gelangten Großfürstentums abhängt.

V.

Wie steht es nun mit dieser Frage?

Das Verhältnis Finnlands zu Rußland, namentlich Finnlands autonome politische Verfassung, Finnlands eigenes Territorium, Finnlands eigenes Staatsbürgerrecht, Finnlands eigenes Militär u. s. w. boten Merkmale genug, um Finnland sogar in Rußland als einen mit Rußland unierten Staat zu betrachten, umsomehr als in sehr vielen Urkunden der russischen Monarchen Finnland als Staat bezeichnet wird. Die Hauptschwierigkeit begann indes, sobald man Finnlands staatsrechtliche Stellung zu Rußland unter einen der konventionellen völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Begriffe bringen wollte; denn diese Begriffe sind, wie Professor Gareis ganz richtig hervorhebt, sämtlich noch bestritten und auch leider in einer zu

geringen Zahl vorhanden, als daß man nicht Gefahr liefe, zu einem Prokrustesbett seine Zuflucht nehmen zu müssen. Finnlands Verhältnis zu Rußland hat sich nicht auf Grund streng juridischer Formeln gestaltet, sondern als Folge gegebener historischer Verhältnisse. Nach dem völkerrechtlich ausschlaggebenden Vertrag mit Schweden wurde Finnland dem russischen Staate inkorporiert; nach der feierlichen Versicherung Alexanders I. in Borgå und gemäß den von sämtlichen russischen Kaisern feierlich zugesicherten politischen Sonderrechten erscheint Finnland jedoch keineswegs als eine Provinz des russischen Zarenreichs, obwohl das Rechtsverhältnis Finnlands nicht alle die Merkmale aufweist, die man nach den Lehrbüchern des Staatsrechts in einem „Staate" zu suchen hat.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Staatsrechtsforschung, besonders was die Lehre von den Staatenverbindungen betrifft, ist es nicht leicht, ja beinahe unmöglich, die staatsrechtliche Stellung Finnlands zu Rußland sowie die Stellung Finnlands an sich in objektiver und treffender Weise zu definieren. „In keiner Partie der Lehre von den Staatenverbindungen herrscht eine solche Zerfahrenheit und Oberflächlichkeit, wie in der von den Vereinigungen jure imperii." So äußerte sich vor etwa siebzehn Jahren Prof. Jellinek[1]) über die wissenschaftlichen Errungenschaften der staatsrechtlichen Lehre von den Staatenverbindungen, einer Lehre, in der er so viel Grundlegendes geleistet hat. Dennoch ist es ihm gleichsam beschieden gewesen, in persona propria die von ihm erwähnte „Zerfahrenheit" zu illustrieren. Aus Mangel an Begriffskategorien fühlte er sich gezwungen, trotz vieler Gegensymptome Finnland in die Rubrik „Provinz" einzupferchen, weil er keine „passendere" zu finden vermochte. Gegen diese, man möchte sagen „Anpassungs"-Auffassung legte Professor Brie, der im übrigen dem damals sich erst Bahn brechenden Jellinek sehr gewogen war, Ver-

[1]) Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, S. 3.

wahrung ein. „Es erscheint als ganz willkürlich die Behauptung (Jellineks), daß ein erobertes Gebiet immer Teil (Provinz) des eroberten Staates werde. Das staatsrechtliche Schicksal des eroberten Staates hängt vielmehr von den Friedensbedingungen, beziehungsweise von dem Ermessen des siegreichen Staates ab. Durchaus unrichtig ist es daher, wenn Jellinek aus der Thatsache der Eroberung Finnlands von seiten Rußlands schließt, daß Finnland trotz seiner weitgehenden Selbständigkeit kein eigener Staat, sondern nur eine Provinz des russischen Staates sei [1])." Drei Jahre nach Erscheinen von Jellineks Werk brach mit größter Heftigkeit in gewissen russischen Kreisen der Hauptsturm gegen die finnländischen Sonderrechte aus, nämlich gegen den viel verschrieenen finnländischen „Separatismus" — jakobinisch-russischer „terminus technicus"! — und die übereifrigen Angreifer verstanden es, in geschickter Weise aus Jellineks Namen für den Vernichtungskampf eine gefährliche Waffe zu schmieden. In einer eingehenden Spezialstudie des russischen Juristen Filosofov, die vor mehreren Monaten im Moskauer „Sammelwerk für Rechtswissenschaft" (Bd. VIII) [2]) erschienen ist, wird die für einen Mann der Wissenschaft höchst peinliche Lage geschildert, in die von publizistischen „Ausbeutern" Jellinek als „weiser, wackerer Richter" gezerrt wurde. „In der finnländischen Frage", so schreibt Filosofov, „fiel Jellinek eine originelle Rolle zu. Als Jellinek ein noch wenig bekannter Privat-Dozent an der Wiener Universität war, hat er im Jahre 1882 ein Buch unter dem Titel ‚Die Lehre von den Staatenverbindungen' herausgegeben. Dieses Buch, das dem Verfasser mit einem Mal eine feste Stellung in der Wissenschaft gesichert hat, ist eine schätzenswerte und einzig in ihrer Art dastehende Unter-

[1]) Zur Lehre von den Staatenverbindungen. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von C. S. Grünhut. Bd. XI (1884), S. 105—106.

[2]) Sbornik pravovědenija i obščestvennych Znanij. Cf. den Aufsatz: „Finnland und Rußland".

suchung über Staatenverbindungen. In dieser Untersuchung sind nur 36 Zeilen Finnland gewidmet. Indem sich Jellinek in diesem Buche auf ein äußerst dürftiges Material stützt, findet er, daß Finnland kein Staat sei. Selbstverständlich konnte es ihm nie in den Sinn kommen, daß man aus seiner kleinen Notiz über Finnland eine Waffe für Parteikämpfe schmieden würde. Die (Finnlands Sonderrechten feindlich gesinnte) russische Partei beruft sich indes fortwährend, um ihre Beweisgründe zu kräftigen, auf die unparteiische Ansicht des bekannten Wiener Professor Jellinek! Diese Anrufung von Jellineks Autorität macht sogar bisweilen einen komischen Eindruck und zeigt, wie wenig man ihn eigentlich in Rußland kennt. So schreibt Elenev in einer seiner zahlreichen Schriften gegen Finnland, indem er gegen Professor Danielson polemisiert, folgendes: ‚Zuerst bekräftigt Danielson die Lehre von Finnlands Personalunion mit Rußland, indem er sich auf Schriftsteller wie Brie und Geffken beruft, die nach seiner Meinung Autoritäten sind, dann sagt Danielson, er habe seine eigene Ansicht auf Grund von Professor Labands Werk ausgearbeitet. Auch mal eine neue Ansicht, die Danielson bei irgend einem Laband gefunden hat!‘ ruft Elenev pathetisch aus. Als Jellinek erfuhr, welchen Eindruck seine unbedeutende Notiz über Finnland in Rußland gemacht hatte, schenkte er der Sache mehr Aufmerksamkeit und wählte das staatsrechtliche Verhältnis Finnlands zu Rußland zum Gegenstand einer neuen Untersuchung“ [1]).

Hierbei mag es ihm wohl ebenso ergangen sein wie dem biederen Professor und Lehrer von Bourgets „Disciple“, und nun versuchte er die malitiösen Geister, seine „Gesinnungsgenossen“, die er mit seinen sechsunddreißig Zeilen bona fide heraufbeschworen hatte, loszuwerden. „Die juristischen Begriffe — heißt es in den einleitenden Worten zu Jellineks neuer Studie über Staatsfragmente — sind nicht jenseitige Wesenheiten,

[1]) Filosofov ebenda S. 62—63.

die hienieden nur unvollkommen in die Erscheinung treten, sondern Typen, die in den häufig der Logik entbehrenden Lebensverhältnissen enthalten sind. Daher ist nicht jene Staatslehre die bessere, die in sich größere logische Vollkommenheit aufweist, sondern diejenige, welche die politische Realität in ungezwungener Weise erklärt. . . . Zweck der folgenden Blätter", sagt weiter Jellinek, „ist es nun, auf Grund einer prinzipiellen Untersuchung den rechtlichen Charakter einer Reihe höchst interessanter politischer Gebilde zu konstatieren, denen die herrschenden staatsrechtlichen Theorien nicht gerecht werden können. Anregung hiezu bot mir namentlich die eingehende Diskussion, die sich an manche Ausführungen meiner Lehre von den Staatenverbindungen geknüpft hat. Gerade diese Diskussion hat mich vielfach belehrt, von welch weittragender politischer Bedeutung staatsrechtliche Sätze werden können, da bei dem gesteigerten öffentlich-rechtlichen Rechtsbewußtsein der Gegenwart Regierungen und Parteien im politischen Kampfe ihre Ziele heute durch theoretische Deduktionen zu unterstützen pflegen[1])".

In dieser seiner Schrift hat Professor Jellinek dem Großfürstentum Finnland ungefähr 250 Druckzeilen gewidmet. Da er sogar 14 Jahre nach Erscheinen seines Werkes über „Staatenverbindungen" noch immer keinen genauen Ausdruck finden konnte, um Finnland in staatsrechtswissenschaftlicher Beziehung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so konstruierte er eine nach Maß zugeschnittene Begriffskategorie „Staatsfragmente", die „weder völlig Staaten, noch völlig Staatsabteilungen oder dem Staate unterworfene Kommunalverbände sind (S. 11)".

Freilich wenn, wie er sagt, „die völlige rechtliche Trennung beider Monarchenqualitäten im russisch-finnischen Herrscher durch einen ausdrücklichen Akt des Kaisers (würde) dargethan worden sein", dann könnte von einer Union zweier Staaten die Rede

[1]) Ueber Staatsfragmente. Heidelberg 1896, S. 7—8.

sein. Auch unter den bedeutendsten finnländischen Staatsrechtsforschern herrscht in dieser Hinsicht eine Begriffsverschiedenheit. So definiert Senator Mechelin [1]) Finnlands Stellung zu Rußland als Realunion; für Professor Hermanson [2]) ist Finnland indes ein nicht souveräner Staat. Und die Lösung der Frage ist um so schwieriger, da, wie Professor Gareis ganz richtig hervorhebt, „sowohl die Frage, was unter Souveränität zu verstehen sei, als auch die, ob sie zum Wesen des Staates gehöre, ungemein bestritten ist [3])".

Um keine unheilbringende wissenschaftliche Fahrlässigkeit zu begehen, müssen wir stets eingedenk sein, daß, wenn es in der vielseitig noch offenen Frage der „Staatenverbindungen" den Forschern auf wissenschaftlich unentbehrliche Schematisierung und Kategorisierung ankommt, in diesem Falle für Finnland nichts weniger auf dem Spiele steht als seine politische Existenz. Mit welcher peinlichen Sorgfalt, mit welcher großen Vorsicht in solchen Streitfragen ein Forscher an die Lösungsarbeit gehen muß, erhellt aus dem Un-Fall-Jellinek.

VI.

Ganz anders verhält es sich mit der Auffassung der finnländisch-russischen Staatsrechtsfrage in Rußland selbst. Ohne sich um komplizierte Feinheiten staatsrechtswissenschaftlicher Begriffskategorien den Kopf zu zerbrechen, bezeichnete schon Alexander I. Finnland als „Staat" und sein damals einflußreicher Mitarbeiter, Graf Speranskij, ebenfalls ein Mann der Wissenschaft, äußerte sich lakonisch: „Finnland ist ein Staat und keine Provinz" [4]).

[1]) Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland; in: Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts.

[2]) Finlands statsrättsliga ställning. Helsingfors 1892. Auch in russischer Uebersetzung.

[3]) Gareis, Allgemeines Staatsrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, S. 29.

[4]) Sbornik Imperat. Russkago Istoričeskago Obščestva (Sammelwerk der Kais. Russ. Histor. Gesellschaft), Bd. 21, S. 456.

Sogar für das in russischen Regierungskreisen einflußreichste Blatt Katkovs „Moskovskija Vědomosti", das Sprachrohr der Pobedonoscevschen Richtung, ist Finnland bis Ende 1885 „ein Staat, der zu Rußland beinahe im Verhältnis einer Personalunion steht."

In einem Leitartikel aus dem Jahre 1871 heißt es in den „Moskovskija Vědomosti" ausdrücklich: „Jetzt ist Finnland für uns ein Nachbarstaat" [1]). Nach zwölf Jahren, 1883, lesen wir in einem anderen Leitartikel folgendes: „Finnland stellt einen von Rußland ganz abgesonderten Staatsorganismus vor. Finnland hat eine eigene Verfassung, eine eigene Finanz- und Handelspolitik, ein eigenes Münzsystem, einen eigenen Zolltarif" [2]). Im Jahre 1884 leitartikelt dasselbe Organ in folgender Weise: „Da Finnland seine eigene Verwaltung und sein eigenes Münzsystem besitzt und durch eine Zollgrenze vom Reiche (Imperium) getrennt ist, befindet es sich beinahe im Verhältnis einer Personalunion zu Rußland." Ja, noch im Mai 1885 schreibt die Katkovsche Zeitung, daß der „**russische Gesetzgeber** . . . auf Finnland als auf eine abgesonderte Einheit schaue, die sich zum Reiche beinahe im Verhältnis einer Personalunion befände" [3]). Etwa fünf Monate waren nach dieser Aeußerung verstrichen, da wurde plötzlich Finnland von demselben Blatt als eine separatistisch arg verdächtige Provinz Rußlands verschrieen. Nun ging der Sturm los.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die ganze russische Litteratur, die sich auf das staatsrechtliche Verhältnis von Finnland zu Rußland bezieht, so finden wir hier folgende Hauptmomente: 1) Der Hauptangriff gegen Finnland geht von zwei wissenschaftlich nicht qualifizierbaren Beamten aus. Dies sind Ordin und Elenev [4]). 2) Was die russischen Staatsrechts-

[1]) Leitartikel vom 6. März 1871.
[2]) Leitartikel vom 3. März 1883.
[3]) Leitartikel vom 18. Mai 1885.
[4]) Cf. Bibliographische Angaben im Anhang.

forscher betrifft, so sind fast alle, sowohl Gegner als auch Verteidiger der finnländischen Sonderrechte, einig in der Annahme, daß Finnland eine Verfassung besitzt, wodurch die Rechte des russischen Zaren in seiner Eigenschaft als Großfürst beschränkt sind, und darin uneinig, daß die Mehrzahl der russischen Gelehrten Finnland als subordinierten Staat, die Minderheit als Provinz betrachtet. Die bedeutendsten russischen Staatsrechtsforscher, wie Sergěevič, Romanovič-Slavjatinskij, Gradovskij, Cičerin, Kavelin und viele anderen erklären Finnland als autonomen Staat. Auch könnte man sich auf den russischen Staatsrechtsforscher Engelmann berufen, hätte er nicht einen deutschen Namen. Was aber das allerwichtigste ist: fast alle lehren, daß durch Finnlands Verfassung die russischen absoluten Zaren in ihrer Eigenschaft als Großfürsten von Finnland beschränkt seien. So sagt z. B. einer der Hauptgegner von Finnlands Sonderrechten, Professor Korkunov, in seinem 1893 erschienenen Werk „Das russische Staatsrecht": „In Finnland ist ein Landtag vorhanden, der die Gewalt des Großfürsten beschränkt. Die Beschränkungen sind indes nicht allzu bedeutend, und außerdem sind sie von den russischen Zaren aus freien Stücken eingeführt worden. Hat doch noch im Jahre 1886 der russische Zar dem finnländischen Landtag das ihm bis dahin nicht zukommende Recht gesetzgeberischer Initiative verliehen. Wenn mithin die russische Regierung es bis jetzt für angemessen fand, die Rechte des finnländischen Landtags zu erweitern, so steht es doch der russischen Gesellschaft nicht zu, gegen diese Handlungsweise der russischen Obergewalt Einspruch zu erheben. Ganz anders verhält es sich freilich mit der Entfremdung Finnlands von Rußland. Die Russen, die Finnland erobert und es unter dem Szepter ihres Monarchen erhalten haben, sollten doch das Recht haben, in Finnland nicht als Ausländer betrachtet zu werden und innerhalb des russischen Territoriums auf keine Zollgrenze zu stoßen".

Die Thatsache, daß durch die finnländischen Grundgesetze

die russischen Zaren als Großfürsten von Finnland verfassungsgemäß beschränkt sind, erkennen auch die Professoren Tagancev und Martens an, obwohl sie die bedeutendsten russischen Gelehrten sind, die Finnland für eine Provinz erklären [1]).

Und allen diesen Thatsachen gegenüber schreibt Professor Jellinek: „Finnland wäre zweifellos ein Staat, wenn Alexander I. seine Eigenschaft als Großfürst von Finnland gänzlich von der als Kaiser von Rußland getrennt hätte." Hierauf ist zu erwidern: Wenn dies nur der einzige Grund wäre, befände sich Professor Jellinek in formalen, man möchte sagen buchstäblichen Rechtsbegriffen eingeklemmt. Berücksichtigen wir nämlich die gegebenen, historisch gewordenen Staatsrechtsverhältnisse, — das Verfassungsrecht, das während der Regierungszeit der Kaiser Alexander II. und III. in Finnland einen steten Werdeprozeß durchgemacht hat — so können wir nicht umhin, anzuerkennen, daß die Machtbefugnisse des Zaren von Rußland und des Großfürsten von Finnland ganz verschieden, ja incommensurabel sind; denn zwischen einem unbeschränkten Zaren und einem konstitutionellen Monarchen gähnt eine unüberbrückbare staatsrechtliche Kluft. Daher hat der russische Jurist Filosofov Recht, wenn er sagt, daß sogar vom Standpunkt des Professor Jellinek Finnland als „Staat" zu betrachten sei.

VII.

Schon zu der Zeit, wo Alexander I. im Begriff war, die Forderungen und Wünsche der Finnländer zu erfüllen, also vor allem ihre Grundrechte zu bestätigen, fanden sich in Rußland

[1]) Martens, Das gegenwärtige internationale Recht der civilisierten Völker. Bd. I. Petersburg 1882, S. 244 (russisch).

Tagancev, Das allerhöchste Manifest vom 1./13. Dezember 1890 und das finnländische Strafgesetzbuch, in der russischen juridischen Zeitschrift „Juridičeskaja lětopisj". 1891, Nr. 2.

einflußreiche Männer, die den Kaiser von seinem Vorhaben abbringen wollten. Die Zentralisierungs- und Nivellierungsidee war allzu sehr ein ausschlaggebender Faktor des ganzen russischen Staatslebens, als daß sich nicht ab und zu am Hofe und in der Litteratur gewisse Strömungen hätten Bahn brechen sollen, Strömungen, die auf die Abschaffung der finnländischen Sonderrechte abzielten. Es ist deshalb in der That erhebend, zu sehen, wie sich im großen und ganzen die unbeschränkten Zaren Alexander I., Nicolaj I., Alexander II. und Alexander III. vor den finnländischen Verfassungsbestimmungen gebeugt und es verstanden haben, die Haupteiferer gegen Finnlands Sonderrechte im Zaume zu halten.

Erst in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre beginnt, wie schon gesagt, eine systematische Hetzcampagne gegen den sogenannten „finnländischen Separatismus", die vor allem in den Spalten zweier in Regierungskreisen höchst einflußreichen Blätter: „Novoe Vremja" in Petersburg und „Moskovskija Vědomosti" in Moskau geführt wurde. Polen war damals „tot"; den Ostseeprovinzen hatte man bereits alle Federn ausgerupft; das blutrote Gespenst der Bombenattentate hatte aufgehört, sein unheimliches Wesen zu treiben; die Kleinrussen hatten sich längst ins Bockshorn jagen lassen; ja man lief Gefahr, einfach lächerlich zu erscheinen, wenn man als Vaterlandsretter auf die armen Spatzen von russischen Juden, die ohnedies halbtot zur Welt kommen, aus patriotischen Kanonen schießen wollte. Auch das Wort des bekannten russischen Slavophilen Košelev war in Erfüllung gegangen: mit größtem Erfolg hatte man in Rußland es verstanden, obwohl das freilich nicht wenig Mühe gekostet hatte, die mit russischem Blut befreiten Bulgaren zu Rußlands erbittertsten Feinden zu machen. Zwar war man bereit gewesen, den Spieß gegen den auswärtigen Bruderfeind Bulgarien zu kehren, doch waren die Zeiten längst vorüber, wo sich die russische Regierung, trotz energischer Einwände solcher bedeutenden und einflußreichen Männer wie Fürst

Gorčakov, Graf Miljutin und General Totleben, von Panslavisten in der äußeren Politik geduldig an der Nase führen ließ. Ueberdies war Alexander III. eine zu friedliebende Natur, als daß er um der „ungehorsamen, rebellischen" Bulgaren willen es auf einen Seekrieg mit England hätte ankommen lassen, das bereits in nicht mißzuverstehender Weise sein Gesicht zu verziehen begann. Daher fand der national-patriotische Schlachtruf aus dem Süden: „das Vaterland ist in Gefahr!" bei der Regierung ein taubes Ohr. Die „Patrioten" liefen Gefahr, samt ihren Kanonen einzurosten, als unerwarteterweise durch die verlegenheitsschwüle Atmosphäre ein Notsignal aus dem Norden erscholl: in Finnland sei der Feind.

Die Angriffe auf Finnlands Rechte und die Haltung einflußreicher, ja ausschlaggebender Preßorgane in Rußland erweckten bei den Finnländern Besorgnisse. Die Angriffe erheischten Gegenwehr, deshalb griff Senator L. Mechelin, früher Professor der Staatsrechte an der Helsingforser Universität, zur Feder und veröffentlichte 1886 in französischer Sprache die Studie „Précis du droit public du Grand-Duché de Finlande". Die Antwort darauf erfolgte in einem „Kommentar", womit der Russe Ordin die von ihm besorgte russische Uebersetzung des genannten Werkes versah. Auch nachher arbeitete Ordin fleißig in den Archiven, sammelte Material und veröffentlichte 1889 in russischer Sprache ein originales und originelles zweibändiges Werk über Finnland. Und nun zog gegen Ordin zuerst wieder Senator Mechelin und dann der finnländische Professor Danielson mit seinem zuerst in schwedischer, 1891 auch in deutscher Sprache erschienenen Werk „Finnlands Vereinigung mit dem Russischen Reiche" zu Felde. Auf beiden Seiten vermehrte sich bald die Zahl der Mitkämpfer. Nur waren die Waffen zu ungleich: auf Seite der Angreifer stand die russisch-finnländische Zensur. Dem Prinzip „calomniez, calomniez! il en reste toujours quelque chose" konnten

die Angreifer wohlgemut folgen, denn die Angegriffenen durften sich nicht verteidigen: Danielsons maßvolle, strengwissenschaftliche Kritik von Ordins Werk wurde in Rußland einfach ... verboten.

Welchen Eindruck Ordins „Leistung" in Rußland gemacht hat, bekunden z. B. zwei Rezensionen. So schreibt der Kritiker der angesehensten russischen Zeitschrift „Věstnik Evropy" (Maiheft 1890), „Ordins Werk ..... ist von einer spezifischen Atmosphäre durchdrungen, die in Arbeiten wissenschaftlicher Natur unzulässig ist". Und der Kritiker der russischen historischen Zeitschrift „Istoričeskij Věstnik" (IV. 1890) sagt: „Es ist ein ..... „boshaftes Buch, das gegen jeden freien Schwung, jeden neuen Gedanken feindlich ist."

Ordin zieht die gewagtesten Schlüsse aus dem Umstand, daß im russischen Text der Versicherungsakte von 1809 das Wort Konstitution im Plural stehe, daher habe es die Bedeutung von Verordnungen, Statuten. Nun will Ordin scheinbar nicht wissen, daß Alexander I. auch in offiziellen Akten das Wort Konstitution sehr oft im Singular gebraucht hat. Alexander I. sagte in seiner Versicherung: j'ai promis de maintemir vos lois fondamentales". Diese lois fondamentales wollte Ordin aus der Welt schaffen und richtete sich ein Systemchen zurecht, wonach Alexander I. unter „lois fondamentales" nicht „Grundgesetze", sondern „Wurzelgesetze" verstanden hätte, und „Wurzelgesetze" wären demnach die alten Gesetze Schwedens, die mit den Verfassungsbestimmungen nichts gemeinsam hätten. Ordin will nämlich zwischen den russischen Wörtern „Grundgesetze" (Osnovnye) und „Wurzelgesetze" (Korennye) einen prinzipiellen Unterschied machen, was als höchst geistreiches Wortspiel erscheinen könnte, wenn nicht die russischen Zaren in ihren Manifesten den Verfasser widerlegten, da in diesen offiziellen Urkunden die Wörter „Grund"- und „Wurzelgesetze" promiscue angewendet werden. Das im § 4 des russischen Grundgesetzes befindliche Wort „Thron", das sich auf Finnland bezieht, wäre nach Ordin — einfach ein Re-

daktionsfehler. Die von Kaiser Alexander I. „in Gegenwart des Allerhöchsten" wie er sich wörtlich ausdrückt, sanktionierte Verfassung Finnlands wird von Ordin in folgender Weise charakterisiert: „Es war ein Tribut an die Phrase ... Von Vaterlandsliebe wurde da viel und mit schönen Worten gesprochen und geschrieben, aber von einer wirklichen Auffassung des wahren Patriotismus war wenig vorhanden". Das allerköstlichste Kunststück aber, das Ordin in seinem Meisterwerk vorführt, ist, daß er den Napoleonbesieger, Alexander den Gesegneten, eines Hochverrats beschuldigt, freilich in hypothetischer Weise, um den russischen Gerichten keine Gelegenheit zu geben, mit ihm ein Hühnchen zu rupfen. Ordin sagt: „Durch die Bestätigung der schwedischen Konstitution als Grundgesetz für dieses Land (Finnland) würde Kaiser Alexander nicht allein in Widerspruch mit seiner heiligen Pflicht gegen Rußland geraten sein — einer Pflicht, die er bei seiner Krönung feierlich vor Gottes Angesicht anerkannt hat, — sondern geradezu in eine feindliche Stellung zu dem Kaiserreiche" (II. 337). Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß Alexander I. die Grundgesetze wirklich bestätigt hat, was in den Manifesten der folgenden Kaiser noch deutlicher hervortritt — wir erinnern nur an das früher erwähnte Manifest Alexanders II. —, so wären hiermit nicht nur Alexander I. und Alexander II., sondern auch die übrigen Kaiser, Nikolaj I., Alexander III. und endlich Nikolaj II. sämtlich pflichtvergessene Hochverräter! Trotz alledem wurde Ordin von der Petersburger Akademie der Wissenschaften auf Vorschlag eines Generals preisgekrönt und von der russischen Regierung zum Kaiserlichen Hofmeister ernannt! Man sieht also, daß der russische Nihilismus auch auf staatsrechtlichem Gebiete Schule gemacht hat.

VIII.

Diese nihilistisch-konservative Geistesrichtung, die Rußlands Heil im Umsturz, die ihren Lebenszweck in der Vernichtung alt-

bewährter und von den Zaren feierlich verbürgter Institutionen erblickt, diese giftspeiende, todbringende Geistesrichtung ist eine Frucht desselben politisch demoralisierten Sklavenbodens, dem auch der geistige Vater und Hauptapostel anarchistischer Bombenwerfer, der weiland Zarisch-russische adlige Offizier Michail Bakunin, entsprossen ist. Und in der That, ein solcher Boden konnte ein Genie hervorbringen, das die diabolische Vernichtungsformel „Lust am Zerstören ist eine schaffende Lust" keck in die Welt schleuderte. Ein solcher von verblüffenden Widersprüchen strotzender Boden konnte ferner Staatsmänner hervorbringen, die scheinbar Lust daran fanden, gerade zur Zeit der Friedens- und Abrüstungskonferenz in einer allen Rechtsbegriffen hohnsprechenden Weise einen Staatsstreich und Militärkonflikt heraufzubeschwören und gleichsam in lüsterner Hoffnungsfreude das durch feurige Phrasen geblendete Europa hinters Licht zu führen. —

„In der europäischen Völkerfamilie sind wir Ivanuška Duračok (der Hansnarr). Aber es wird eine Zeit kommen, wo dieser Hansnarr seine Brüder überlistet". So schrieb, vom Panslavismus geblendet, der bekannte russische Rechtshistoriker Kavelin an Ivan Turgenjev.

Allein auch jetzt hat die öffentliche Meinung des nach panslavistischer Terminologie „faulen Westens" sich keinen russischen Bären aufbinden lassen: der Hansnarr hieb zu weit über die Schnur und — behielt seine Schellenkappe!

Um dieses Mißgeschick zu verstehen, müssen wir auf die Vorgeschichte und den gegenwärtigen Stand des russisch-finnländischen Militärkonflikts einen wenn auch flüchtigen Blick werfen [1]).

[1]) Als Hauptquelle benutzte Verfasser die russischen mit der Ueberschrift „geheim" versehenen Journalprotokolle, Beratungsberichte u. dgl., die in schwedischer und finnischer Sprache dem Landtag überwiesen worden sind. Nur wer diese Dokumente in ihrer Urschrift liest und sie mit den „Werken" der Hauptanwälte des Militärkonflikts vergleicht, ist im stande, quellenmäßig festzustellen, wes Geistes Kinder die letzteren sind.

IX.

Wie fast in allen übrigen Staatsrechtsverhältnissen Finnlands zu Rußland, hat im XIX. Jahrhundert, besonders seitdem die Thätigkeit des Landtags erneuert worden ist, eine allmähliche Erweiterung der verfassungsmäßigen Befugnisse der finnländischen gesetzgeberischen Körperschaft stattgefunden. Deswegen konnte es auch dahin kommen, daß trotz der energischen Einwendungen eines der einflußreichsten Ratgeber Alexanders II., des Kriegsministers Graf Miljutin, das allgemeine Wehrpflichtsystem Rußlands auf Finnland nicht ausgedehnt wurde, sondern daß einige Jahre nach Einführung dieses Systems in Rußland Finnland ein eigenes Wehrpflichtgesetz erhielt. Hierbei wurde von Alexander II. § 40 der Regierungsform von 1772 bezw. § 71 der Landtagsordnung von 1869 streng befolgt, namentlich die Bestimmung, daß ein Grundgesetz nur auf Veranlassung des Kaisers und Großfürsten und unter Zustimmung **aller** Stände erlassen, ausgelegt, geändert oder aufgehoben werden könne.

Aus den Protokollen der Petersburger Wehrpflichts-Kommission vom März 1897, die im Gegensatz zu Finnland in Rußland „geheim" gehalten werden, erfahren wir, daß der russische Kriegsminister Miljutin es seinerzeit nicht für wünschenswert hielt, das Wehrpflichtgesetz dem finnländischen Landtag zur Beratung zu übergeben. Wir erfahren ferner, daß der russische Graf Adlerberg, damals Generalgouverneur von Finnland, eine solche Maßregel für ungesetzlich erklärt und den Kaiser gebeten habe, ihn seiner Stellung zu entheben, wenn das finnländische Wehrpflichtgesetz ohne Zustimmung des finnländischen Landtags vom Kaiser bestätigt werden sollte; Seine Majestät habe daher geruht, dem finnländischen Landtag das Wehrpflichtgesetz zu übergeben. Das vom Landtag ausgearbeitete und durch kaiserliches Manifest Dezember 1878 sanktionierte Wehrpflichtgesetz ist nicht nur gemäß den Verfassungsrechten Finnlands zustande gekommen, sondern es enthält auch manche Bestimmungen,

deren Wortlaut einer weiteren Ausbildung der Verfassung zugute kam. Dieser Umstand hat umsomehr ausschlaggebende Bedeutung, als, wie bereits erwähnt, vierzehn sehr wichtige Paragraphen des Wehrpflichtgesetzes vom Kaiser als Grundgesetze sanktioniert worden sind, folglich verfassungsmäßige Hauptbestimmungen darstellen, die nur auf Initiative des Kaisers und Großfürsten und mit Zustimmung sämtlicher Stände geändert oder abgeschafft werden dürfen. Und die Grundgesetze hat auch Nikolaj II. durch das aus Livadia an die Finnländer gerichtete Thronbesteigungsmanifest vom 6. November 1894 ausdrücklich bekräftigt und für unverbrüchlich erklärt [1]).

Kaum waren nach dieser Erklärung drei Jahre verstrichen, als durch ein neues Manifest, das wie ein Blitz aus heiterm Himmel kam, alle Finnländer in höchste Bestürzung gerieten. Durch dieses Manifest sollten die vom Kaiser für unverbrüchlich erklärten Gesetze aus den Fugen gehen und die Grundpfeiler der finnländischen Verfassung zertrümmert werden.

Die Vorgeschichte dieses kaiserlichen Bruches unverbrüchlicher Gesetze ist folgende: Zu derselben Zeit, als durch Alexanders III. unerwartete Suspendierung des von ihm bereits sanktionierten und promulgierten finnländischen Strafgesetzbuches Finnlands Gegner den Gipfel ihrer „Erfolge" erreicht hatten, übergab (28. August 1891), der damalige Kriegsminister dem Kaiser einen Immediatbericht, worin er den Vorschlag machte,

[1]) „Nachdem wir durch Fügung des Höchsten in den erblichen Besitz des Großfürstentums Finnland gelangt sind, haben wir hierdurch die Religion, die Grundgesetze, Rechte und Privilegien, welche ein jeder Stand in besagtem Großfürstentum insonderheit und alle seine Einwohner insgemein, sowohl höhere als niedere, seither in Gemäßheit der Verfassung die ses Landes genossen haben, ferner bestätigen und bekräftigen wollen mit der Versicherung, dieselben fest und **unverbrüchlich** in ihrer Kraft und Wirkung beizubehalten.

Livadia, den 6. November 1894. Nikolaj II."

daß alle Paragraphen des finnländischen Wehrpflichtgesetzes, die von Alexander II. für Grundgesetze erklärt und von Alexander III. bestätigt waren, aus dem Wehrpflichtgesetz einfach gestrichen werden sollten. Diese ganze Streichung verlief jedoch im Sande. Erst 1897 gelang es dem jetzigen Kriegsminister, seinem Vorgänger den Rang abzulaufen und, trotz konsequent und sachlich begründeter staatsrechtlichen Einwände der finnländischen Militärvertreter, das von ihm geschickt wieder aufs Tapet gebrachte „verjüngte" Wehrpflichtgesetz in Angriff zu nehmen [1]). Der im Juli 1898 durch kaiserliches Manifest für den 19. Januar 1899 einberufene außerordentliche Rüstungslandtag in Helsingfors sollte den kaisertreuen Finnländern die Gelegenheit bieten, diesem kriegsministeriellen Ansinnen in selbstmörderischer Weise Folge zu leisten. Im bangen Vorgefühl, die russische Regierung wäre auf dem Sprunge, alle mit den Herzen der Finnländer verwachsenen Grundrechte durch einen rauhen Geiergriff auszureißen, schlossen sich die Finnländer mauerfest aneinander, bereit, einen loyalen Kampf ums Recht aufzunehmen. Und das Recht würde auch am Ende die Oberhand gewonnen haben, wenn nicht der kriegsschlaue Feind seine Zuflucht zu ränkevoller List genommen hätte und mit geschlossenem Visier den Ahnungslosen in die Flanke gefallen wäre.

Vor aller Welt geheim wurde Ende Januar 1899 in Petersburg unter Vorsitz des Großfürsten Michail, des früheren Statthalters von Kaukasien, eine Spezial-Kommission eingesetzt. Als Vertreter Rußlands in der Kommission waren *sieben* Männer beordert, unter ihnen der in seiner Art einzige Staatsmann Pobědonoscev, als Vertreter Finnlands dagegen figurierte *allein* — General Prokopé. Nach drei streng geheim gehaltenen Beratungen wurde am 13. Februar der Flankenangriff beschlossen; am 14. erhielt der aus Helsingfors eilig berufene

[1]) Merkwürdiger Zufall! Bei Lösung der langwierigen Emigrantenfrage hatten die Ultraruffophilen in Bulgarien angeblich auch nur die „Verjüngung" der bulgarischen Armee im Auge.

General-Gouverneur Bobrikov den Ausführungsplan; am 15. erschien dieser Feldherr in Finnlands Hauptstadt. Vor allem sollte die übliche Rechtsordnung schlau umgangen werden, um ihr mit einem Ruck den Todesstoß zu geben. Und nun ereignen sich folgende Szenen. General Bobrikov läßt unmittelbar nach seiner Ankunft den Vizepräsidenten des Senats kommen, überreicht ihm das kaiserliche Manifest und verlangt dessen sofortige amtliche Bekanntmachung; der Vizepräsident weigert sich mit der Begründung, das Manifest sei dem Senat offiziell nicht mitgeteilt worden; der Redakteur des Amtsblattes, um kein Mithenker der Verfassung zu sein, demissioniert. Notgedrungen kommt die Frage vor den Senat: mit einer Miene, die deutlich ausdrückt „bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt" fordert Bobrikov vom Senat, der ganz aus seinem Staatsrechtskonzept gefallen war, er solle sofort das Manifest veröffentlichen. Mitten im Frieden vom Feinde überrumpelt, rafft sich Finnlands Volk und Regierung auf: Versammlungen auf Versammlungen werden veranstaltet; Abordnungen werden an den Senat geschickt, er solle kein Fußbreit Recht dem Rechtsfeind abtreten. Der Senat jedoch ist um Finnlands Schicksal besorgt — russischer Belagerungszustand! Um Frist zu gewinnen (Galgenfrist!), beschließt der Senat mit einer Stimme Majorität, Gewalt vor Recht gehen zu lassen. Und nun darf getrost der Gesetzesbastard, der im Schoße des Petersburger Staatsstreichkomitees gezeugt wurde, von seinem ordengeschmückten Taufpaten ganz offen der Welt vorgestellt. Diesen Gesetzesbastard soll fortan das konstitutionelle Finnland sein eigen nennen! —

Allein das Manifest vom 3./15. Februar 1899, das durch zarische Willensäußerung einseitig zum bindenden Gesetz im verfassungsmäßig freien Finnland erhoben wurde, ist ein zu künstlich geflochtenes Netz, als daß sich nicht Regierung und Volk darin verstricken sollten. In diesem Manifest-Gesetze gesteht der russische Zar ein, daß im Großfürstentum

Finnland „hinsichtlich der inneren Verwaltung und Gesetzgebung besondere Institutionen vorhanden sind, die sich den Lebensverhältnissen im Lande anpassen". Da jedoch Fragen allgemeiner Reichsinteressen „ohne bedeutende Ungelegenheiten" nicht gelöst werden könnten, so habe Se. Majestät in Fürsorge für das Wohl aller Unterthanen ohne Unterschied es für nötig erachtet, „zur Vervollständigung der mangelhaften Gesetzesbestimmungen sich vorzubehalten, die Gegenstände allgemeiner Gesetzgebung des gesamten Kaiserreiches näher zu bestimmen".

Nun sind aber die Bestimmungen der neuen „Grundverordnungen" zu unbestimmt, daher bedeuten die letzteren nichts mehr und nichts weniger, als daß der unbeschränkte Zar in seiner Eigenschaft als verfassungsgemäß beschränkter Großfürst von Finnland sich einseitig vorbehält, in jedem gegebenen Falle zu bestimmen, was der Kompetenz des finnländischen Landtags entzogen werden solle, was nicht. Gesetze, die das gesamte Reich angehen, sollen mithin auf dem in Rußland üblichen Verwaltungswege auch für das verfassungsgemäß zu regierende und beinahe seit einem Jahrhundert verfassungsgemäß regierte Finnland bindende Gesetzeskraft erhalten. Man urteile: etwa 6 Monate nach Veröffentlichung des völkerfriedenverheißenden und völkerbeglückenden Abrüstungsschreibens an Europa hat der Zar mit einem Federstrich einen Verfassungsstreich in Finnland vollzogen, hat ein friedfertiges Land, das, wie im genannten Manifest ausdrücklich betont wird, „in der Obhut des russischen Reiches und stark durch seinen Schutz während des Verlaufes nahezu eines ganzen Jahrhunderts ohne Unterlaß auf dem Wege der friedlichen Entwickelung fortgeschritten ist", in tiefe Trauer versetzt. Die „Reservation" des Prokurators am finnländischen Senate, das von sämtlichen Ständen in ihren Plenarsitzungen einstimmig genehmigte Protestschreiben des Gesetzausschusses, die Deputationsreise des Landmarschalls und der Abgeordneten nach Petersburg, die von fast 522 931 er-

wachsenen finnländischen Bürgern, Männern und Frauen, innerhalb zwei Wochen unterzeichnete Adresse, welche von 500 Spezialabgeordneten dem Zaren überreicht werden sollte — sollte, denn die Abgeordneten wurden weder in corpore, noch einzeln vorgelassen —: alle diese loyalen Bittgesuche waren nichts als ein Schlag ins Wasser. Und was erbaten eigentlich die Finnländer? — Der Zar möge als Großfürst von Finnland allergnädigst Recht vor Gnaden zu üben geruhen[1]).

Trotz alledem ist es dahin gekommen, daß jetzt auf dem weltgeschichtlichen Theater vor den Augen Europas im Namen und zu Ehren des weisen und weißen Zaren — zum Besten der öffentlichen Meinung — zwei köstliche Schaustücke gleichzeitig aufgeführt werden: auf der Diplomatenbühne im Haag ein Lustspiel, auf der Gendarmeriebühne in Helsingfors ein Trauerspiel. Das Ganze aber macht den Eindruck einer von weisen russischen Diplomatenregisseuren inszenierten Tragikomödie, in der freie Völker als stummer Chor und mächtige Staaten als Statisten figurieren!

In der That! prächtige Wonnemond- und fröhliche Pfingsttagsaufführungen im Abschiedsjahre des neunzehnten Jahrhunderts für den menschgewordenen Gott von gottähnlichen Uebermenschen andachtsvoll veranstaltet!!

[1]) „Wir können nicht glauben, daß es die hohe Absicht Eurer Kaiserlichen Majestät gewesen, durch das Manifest die Rechtsordnung und die innere Ruhe Finnlands zu gefährden. Wir glauben vielmehr, daß Eure Majestät gnädiglich den Eindruck, den das Manifest hervorgerufen hat, beherzigen und verordnen wolle, daß die Bestimmungen desselben mit den finnländischen Grundgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden. Wir können in unserem Herzen keinen Zweifel an der Unverbrüchlichkeit des Kaiserwortes hegen. Wir wissen es ja alle, daß unser allergnädigster Monarch es ist, der der ganzen Menschheit verkündigt hat, daß die Macht das Recht respektieren müsse. Und das Recht einer kleinen Nation ist ebenso heilig wie das der größten Nation. [Bittschrift der 522931 Finnländer.]

Anhang.

I.

Der Dilogie erster Teil.

Haag.

„Diese Konferenz würde mit Gottes Hilfe ein günstiges Vorzeichen des kommenden Jahrhunderts sein. Sie würde in ein mächtiges Bündel die Bestrebungen aller Staaten vereinigen, welche aufrichtig darum bemüht sind, den großen Gedanken des Weltfriedens triumphieren zu lassen über alle Elemente des Unfriedens und der Zwietracht."

(Aus dem epochemachenden Schreiben des zarisch-russischen Ministers Graf Muravjev.)

Der Zar hat gesprochen: im Haag beginnt es zu tagen! Der Zar hat den Weltfrieden verkündet: von den Augen der Völker sind die Kriegsschuppen gefallen! Doch bevor das „jüngste" Gericht seinen Spruch über den auf der Anklagebank sitzenden Krieg gefällt hat, sind „alle Elemente des Unfriedens und der Zwietracht", sind die Friedenslästerer und Kriegsverhimmler aus dem Häuschen gefallen und in den Harnisch gefahren. Aber statt des Schwertes müssen sie jetzt die Gänsefeder führen, statt aus Männerbrust begeistert Kriegsrufe auszustoßen, dürfen sie jetzt aus dem Tintenfaß nur Kriegs-

gedanken schöpfen. Der Weltfriede ist verkündet — apage Satana!

Indes der Kriegssatan ist ein Menschenkenner. Blitzschnell schaut er sich nach Hilfe um, blitzschnell hat er sie gefunden. Doch welche Schande! Nicht aus einem Pulverfaß, sondern aus dem Tintenfaß eines Stubengelehrten muß er kohlrabenschwarz mit blutunterlaufenen Augen emporsteigen und sich ängstlich an die Rockschöße seines Beschützers klammern. So tief, so schändlich tief ist der Einfluß des Gewaltigen gesunken! . . .

Der Beschützer tröstet ihn und zieht federgewappnet nach dem Kriegsschauplatz im Haag, um gegen den Frieden Krieg zu führen. Hie des Zaren „Ewiger Friede"! Hie des Satans „Ewiger Krieg"!

Mit begeisterten Worten hat der Zar die Lebensgeburt des Weltfriedens, der bücherstaubtrockene Stengel dessen Todgeburt verkündet. Geist gegen Geist! Feder gegen Feder! . . .

Wie thut nun Stengel [1])?

Bibelfest und seines christlichen Evangeliums sicher, hat er aus dem neuen Testament den „ewigen Krieg" als „Bestandteil der göttlichen Weltordnung" herausmagistert (Math. 34, 6—8, Marc. 13, 7, 8, Lucas 21, 9, beziehungsweise Stengel 11). Er beruft sich hierbei auf die größten Autoritäten in Fragen der Gottesgelahrtheit, die Nachfolger Petri. — Aus diesem Grunde wahrscheinlich hält sich auch der Friedenskongreß den Papst vom Leibe fern. — Also Stengel ist in gewissem Sinne nichts weiter als ein Nachfolger der Nachfolger, nur in seiner Berufung glücklicher als sie. Denn während man den friedlichen Papst in Rom Papst sein läßt,

[1]) Der Ewige Friede von Freiherr Karl von Stengel, Professor der Rechte. München 1899. III. Aufl. Carl Haushalter, Verlagsbuchhandlung.

darf der kriegesfrohe Professor in seiner christlichen Selbstverleugnung bei Grundlegung des ewigen Friedensgebäudes im Haag „Handlangerdienste" leisten, wenn auch nur als „unpersönlicher" Ratgeber. Wie er im Vorwort zur zweiten Auflage seines „Ewigen Friedens" demütig beichtet, hält er sich, zum Delegierten erkoren, „nicht mehr für befugt, zu dem in dem Rundschreiben der russischen Regierung vom 11. Januar d. J. enthaltenen Programme persönlich Stellung zu nehmen". Als unpersönlicher und gleichzeitig kriegslustiger Mitfriedensstifter stellt Stengel also im Haag die Ironie der Weltgeschichte in persona propria vor, ein lebendes Mene Tekel für den friedensschwärmenden Zaren! Obwohl „unpersönlich" geworden, hält er noch immer (III. Auflage!) an seinen prosaischen Kriegsknüttelversen fest. Und wenn sie ungereimt sind, wenn er im Kriegseifer manchen Bock schießt, so muß man es dem „Unpersönlichen" zu Gute halten; er meint es redlich mit dem Krieg!

Mit echt florentinischem Degenstoß sucht Stengel in seinem „Ewigen Frieden" Kants „Ewigen Frieden" aus dem Sattel zu heben, indem er der Meisterschrift dieses Philosophen mit falscher Beziehung einen „stark ironischen Beigeschmack" unterschiebt. Der Geisteslöwe ist tot! Er selbst kann nicht protestieren. Aber seine ewigfrischen Werke leben, und sie können protestieren, denn in den bitterernsten Schlußworten von Kants „Ewigem Frieden" steht:

„Wenn es Pflicht, wenn zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der ewige Friede, der auf die bisherigen fälschlich so genannten Friedensbeschlüsse (eigentlich Waffenstillstände) folgt, keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele (weil die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden) beständig näher kommt".

Wenn gemäß der Entdeckung des Rechtsgelehrten Stengel „Kunſt und Wiſſenſchaft, Handel und Gewerbe ihre Ausbildung ſehr weſentlich dem Kriege verdanken“, ſo hat er nur inſofern recht, als ein ſiegreiches Volk, an Macht und Einfluß auf Koſten des Unterlegenen durch Kriegsbeute geſtärkt, den Kampf um ſein Daſein und ſeine Kultur leichter führen kann, ſobald ihm nur nicht der Sieg zu Kopfe ſteigt. Dem beſiegten Volk dagegen kann die Niederlage zum Segen gereichen, weil der Kampf dabei oft die Eiterbeulen, an denen es krankte, ſprengt und heilend wirkt, wenn nur nicht dabei der Körper vergiftet wird. Iſt nicht das alte Rom an Siegen zu Grunde gegangen? Hat ſich nicht das neue Frankreich nach den Niederlagen von 1870—71 zu neuer Blüte erhoben?

Mit ſeiner fadenſcheinigen Poſthoc-Philoſophie kann der gelehrte Herr Profeſſor im Haag auch den Mohren weiß waſchen und auf dem Friedenskongreß ſeinen Lieblingsvers anſtimmen: „Im Kriege iſt der Mann noch was wert!“

II.

Der Dilogie zweiter Teil.

Helsingfors.

„**Die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens** und eine mögliche **Herabsetzung der übermäßigen Rüstungen,** welche auf allen Nationen lasten, stellen sich in der gegenwärtigen Lage der ganzen Welt als Ideal dar, auf das die Bemühungen aller Regierungen gerichtet sein müßten. Das humane und hochherzige Streben Seiner Majestät des Kaisers, meines erhabenen Herrn, **ist ganz dieser Aufgabe gewidmet.**"

(Aus dem epochemachenden Schreiben des zarisch-russischen Ministers Graf Muravjev).

Der Zar hat gesprochen, aber in Helsingfors wird es Nacht! Der Zar hat den Weltfrieden verkündet, aber dem Kriegsmoloch zuliebe will man ein friedliebendes Volk zwingen, sich in Stahl zu hüllen.

Wie gierige Geier, die, von Heißhunger getrieben, sich aus ihren Raubnestern auf das ruhig weidende Lamm stürzen, haben „die Elemente des Unfriedens und der Zwietracht", die Friedenslästerer und die Kriegsverhimmler nach Finnland ihren vernichtenden Flug gerichtet, um in dessen Herz ihre Krallen zu senken. Mitten im Frieden haben sie dort ein Kriegszelt

aufgeschlagen, und halten, stets kampfbereit, verderblichen Rat. Apage pax!

Je heller durch des Zaren Abrüstungsmanifest die übrige Welt erleuchtet ist, desto dunkler wird es durch des Zaren Rüstungsmanifest um und in Finnlands Hauptstadt. Denn Helsingfors ist aus dem Zustand froher Hoffnung in das Elend düsterer Verzweiflung versetzt. Dem Abrüstungsmanifest ist bald das Rüstungsmanifest, dem Rüstungsmanifest aber das Staatsstreich-Manifest auf dem Fuße gefolgt. In der ganzen Welt werden tote Hoffnungen zum Friedensleben erweckt, aber für Helsingfors öffnet sich das Kriegsgrab; durch die Friedensdrommeten und Abrüstungsschalmeien werden die Schmerzensrufe eines schwer verwundeten Volkes übertönt.

Helsingfors ist wie das ganze Land in tiefe Trauer gehüllt. Die kaiserliche Urkunde feierlicher Rechtsbestätigung, die unter Glas und Rahmen, wie ein Heiligenbild, die Portale der Kirchen schmückt, ist umflort. Schwarz ist der Einwohner Kleid, bleich, wohin man schaut, das Gesicht, ein scharfer Kontrast zu dem Blau des Meeres und zu dem Grün des Laubes! Helsingfors gleicht einem Friedhof im Frühling! . . .

Ruhig und stolz erheben sich zwei mächtige Gebäude. In dem einen tagen voll banger Sorge die Volksvertreter, in dem anderen hält finsterblickend der General-Gouverneur Wacht. Dort sucht man loyal das Recht zu schützen, sucht man treu dem Kaiser, was des Kaisers ist, zu geben — hier lauert man auf den Augenblick, wo man einen Vorwand hätte, das Schwert zu ziehen. Dort sucht man die verwundete Freiheit zu retten — hier ist man auf dem Sprung, sie noch lebend zu zerfleischen, und, damit Niemand ihr Stöhnen höre, hat man ihr den Mund verstopft . . . . . .

III.

Apotheose.

„Sing, mein Herzensmädchen, singe,
Oeffne deinen Mund, den süßen!
Laß die silberhellen Töne
Von den Honiglippen fließen!
Laß mich dem Gesange lauschen,
An dem Klange mich berauschen!"

(Kanteletar, die Volkslyrik der Finnen. Ins Deutsche übertragen von Hermann Paul.)

Ein fröhliches Frühlingsfest ist für Rußland angebrochen.

Das weite Zarenreich wiegt sich in frohe Hoffnung.

Der Zar hat der Welt ihre Wunden entblößt, er hat auch gezeigt, wie man sie heilen kann.

Rußland ist stolz auf die Frühlingsbotschaft: wer nur schreiben kann, macht seiner Freude Luft; wer nur singen kann, stimmt ein frohes Lied an.

Um die Not der ganzen Welt zu lindern, hat man die Hungersnot im eignen Lande vergessen.

Rußland liebt zu christlich die Menschheit, um an sein eigenes Volk zu denken.

Der Zar hat der Welt den Frieden verkündet: Rußland steht an der Spitze der Welt!

Nachwort.

Der Verfasser soll nicht mißverstanden werden. Daher wird ein kurzes Wort der Erklärung zweckmäßig sein. Im treuen Dienst der Wissenschaft hat der Verfasser vor allem die objektive Wahrheit im Auge, gleichviel ob sie gefällt oder mißfällt. Ein Störenfried zu sein, hat an sich etwas peinliches, umsomehr, wenn man selbst Friedensfreund ist. Gerade um seiner Friedensliebe willen wagt der Verfasser den Kongreßfrieden zu stören.

Wie manches andere, wird auch das Weltfriedenswerk, das Rußland inszeniert hat, eine zeitlang rätselhaft bleiben. Die Geschichte aber wird schon dafür sorgen, daß denen, die jetzt unfähig sind, das Rätsel zu lösen, künftig die Augen geöffnet werden. Dieses Rätsel lautet: wie kam es, daß Nikolaj II., einer der gerechtesten und edelsten Monarchen, einen Staatsstreich begehen konnte, den alle seine Vorgänger auf das strengste vermieden haben? wie kam es, daß die friedensagitatorische russische Regierung ihrem Kaiser, der im Begriff war, eine der schönsten Seiten im Buche der Weltgeschichte auszufüllen, durch seine Idealrechnung einen Realstrich machen konnte?

Nur als aufrichtiger Verehrer des friedliebenden hochgesinnten Zaren fühlte sich der Verfasser gedrungen, zur Lösung des Rätsels im Interesse der Wissenschaft und des wahren Friedens sein bescheidenes Scherflein beizutragen.

Bibliographie.

Die meisten deutschen und fast alle russischen Staatsrechtsforscher behandeln mehr oder minder eingehend Finnlands staatsrechtliches Verhältnis zu Rußland: die Russen Korkunov, Kavelin, Romanovič-Slavjatinskij, Čičerin, Gradovskij, Ivanovskij u. s. w., die Deutschen Holtzendorff, Geffcken, Brie u. s. w. Wir nennen nur Arbeiten in russischer, deutscher, französischer und englischer Sprache. Auf Anführung von Werken in schwedischer und finnischer Sprache, sowie auf Angabe der meisten offiziellen Quellen mußte des Raumes wegen verzichtet werden.

Koskinen, Yrjö, Finnische Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Autorisierte Uebersetzung. Leipzig, Duncker und Humblot, 1874.

Schybergson, M. G., Geschichte Finnlands. Deutsche Bearbeitung von Fritz Arnheim. Gotha, Fr. Perthes, 1896. (Geschichte der europäischen Staaten. Herausg. von Heeren, Ukert ꝛc.)

La Finlande au 19e siècle décrite et illustrée par une réunion d'écrivains et d'artistes finlandais. Helsingfors 1895. (Auch in deutscher, englischer ꝛc. Uebersetzung.)

Protopopov, D., Finljandija. St. Petersburg 1898. (Sammelwerk.)

Mechelin, L., Précis du droit du Grand-duché de Finlande. Helsingfors 1886.

— Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland. Freiburg i. B. 1889. (Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts.)

Jellinek, Georg, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.

— Ueber Staatsfragmente. Heidelberg 1896. S. 40 u. ff.

Bornhak, C., Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter modernen Staaten (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen). Leipzig 1896.

Mechelin, L., La question finlandaise, lettre ouverte à M. le Redacteur responsable du Journal de St. Pétersbourg. Helsingfors 1893.

Danielson, Joh. Rich., Finnlands Vereinigung mit dem Russischen Reiche. Anläßlich der Arbeit von K. Ordin „Finnlands Unterwerfung". Uebers. der zweiten Auflage des schwedischen Originals. Helsingfors 1891.

Hermanson, Rich., Gosudarstvennoe položenie Finljandii. Perevod. St. Petersburg 1892.

Danielson, Soedinenie Finljandii s Rossijskoju deržavoju. Borgå- St. Petersburg 1890.

— Vnutrennjaja samostojateljnostj Finljandii. Perevod. Borgå 1892.

Mechelin, L., Konstitucia Finljandii, perevod Ordina. St. Petersburg 1887.

Ordin, K., Pokorenie Finljandii. St. Petersburg 1889.

Elenev, F., Finljandskij sovremennyj vopros po russkim i finljandskim istočnikam. St. Petersburg 1891.

— Učenie o finljandskom gosudarstvě. St. Petersburg 1893.

— Kak proveden byl finljandcami ustav 1878 g. o voinskoj povinnosti. St. Petersburg 1896.

Mešťaroš, P. J., Finljandija — Gosudarstvo ili russkaja okraina? St. Petersburg 1897.

Elenev, F., Čevo dostigli i čego domogajutsja finljandcy po puti otpadenija ot russkoj gosudarstvennoj vlasti. Moskau 1898.

Elénew, Théodor, Les prétentions des séparatistes finlandais. Aperçu critique de la doctrine séparatiste en Finlande. Paris 1895.

Akty dlja vyjasneja političeskago položenija Finljandii. Helsingfors 1890.

— Finnlands Kampf um sein Recht auf dem Landtag 1891. Sonderabdruck aus der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung". Nr. 124, 125, 126, 127 vom 28., 30., 31. Mai und 1. Juni 1892.

Meurman, A., La Finlande d'autrefois et d'aujourd'hui. Réflexions à propos des attaques dans la presse russe. Traduction. Helsingfors 1890.

— Kratkij očerk gosudarstvennago ustrojstva i pravlenija Velikago Knjažestva Finljandskago. Helsingfors 1885.

— On the validity of the fundamental laws of Finland. Stockholm 1892.

Retwich, N. P., Russko-Finljandskaja imperija. St. Petersburg 1898.

Danielſon, Joh. Rich., Finlands union with the Russian Empire with the reference to M. K. Ordins Work „Finlands subjugation". Borgå 1891.

Mechelin, L., A precis of the public law of Finland, translatad by Ch. J. Cooke. London 1889.

— Očerk osnovnych zakonov Finljandii (perevod). Helſingfors 1898.

Golovin, V., Finljandskij sejm 1863—64. St. Petersburg 1865.

Šiljder, N. K., Imperator Aleksander I. St. Petersburg 1897—98.

Džanšiev, Gr., Sredi balovnej i pasynkov prirody. (Stambul — Monacco — Finljandija.) Moskau 1890.

Liſtki iz nastojaščago i prošlago Finljandii. Istoriko-polemičeskij očerk Postoronnjago nabljudatelja. St. Petersburg 1891.

— Le coup d'état en Finlande (s. l. e. d.). (1899.)

— Fact about Finland (s. l. e. d.). (1899.)

— Das Recht Finnlands und das Manifeſt des Zaren vom 15. Februar 1890. Einige Blätter aus dem Lebenskampfe einer kleinen Nation. (Erſchienen in Stockholm 1899.)

Neovius, Frit., Torgovyja snošenija Finljandii s Rossieju. Helſingfors 1890.

Grippenberg, L., Ueberſicht über Finnlands Induſtrie und auswärtigen Handel. Helſingfors 1895.

Ignatius, K., Le Grand-duché de Finlande. Notice statistique. Helſingfors 1878.

Morozov, Finljandija v torgovo-promyšlennom otnošenii. Petersburg 1895.

Tanfiljev, G., Seljskoe chozjajstvo v Finljandii. Doklad. Zasědanie peterburgskago sobranija seljskich chozjaev. 1897. Nr. 5. (Sonderabdruck.)

— Statističeskij Ežegodnik Finljandii. Helſingfors 1898 (19 Jahrgänge).

— Materialy dlja statistiki Finljandii, izdannye departamentom generaljnago štaba voennago ministerstva. St. Petersburg 1859.

— Seljskoe chozjajstvo Finljandii. Helſingfors 1896.

— Žurnal vysočajše utverždennoj kommissii dlja razsmotrěnija voprosa o torgovych snošenijach Imperii s Velikim Knjažestvom Finljandskim s. d. e. l. (1895.)

— Russkij tamožennyj tarif v sravnenii s tamožennym tarifom Velik. Knjaz. Finljandskago. 1892. Izdanie Minis. Finansov. Petersburg 1892.

— Ueber die letzten ruſſiſch-finnländiſchen Zollbeſtimmungen cf. Sobranie uzakonenij i rasporjaženij praviteljstva etc. 1897. Nr. 48.

Korkunov, M. N., Velikoe Knjažestvo Finljandskoe. Juridičeskaja Lětopisj. 1890. Aprilheft. (cf. Hermanson in Věstnik Evropy. 1890. Juniheft.)

— Finljandskij sejm. Juridičeskaja Lětopisj. 1891. Januarheft.

Tagančev, Vysočajšij Manifest 1/13 dekabrja 1890 i finljandskoe ugolovnoe uloženie. Juridičeskaja Lětopisj. 1891. Februarheft.

Abov, G. A., Iz istorii učenij finljandskago gosudarstvennago prava. Žurnal Ministerstva Justicii. 1895. Juniheft.

Filosofov, Finljandija i Rossija. Sbornik pravovědění ja i obščestvennych znanij. Band VIII.

— Ustav o voinskoj povinnosti v Finljandii (s. l. e. d.). (1898.)

— Žurnal zasědanij Vysočajše utverždennoj pri glavnom štabě kommissii po peresmotru ustava o voinskoj povinnosti v Finljandii. s. l. (1898.)

— Vysočajšija Ego Imperatorskago Veličestva Predloženija zemskim činam. (1898.) u. dgl.

ihrem heimatlichen Planeten unterhalten, versetzt den Leser in die Stimmung, auch die wunderbarsten Ereignisse ohne Widerspruch auf sich einwirken zu lassen." („Schles. Ztg.")

„. . . Der Leser liest vom ersten bis zum letzten Blatte mit atemloser Spannung. Er empfängt eine Fülle von Anregungen und wird das Buch mit demselben Genuß zum zweiten und dritten Male lesen."
(„Münchn. Neueste Nachr.").

„Es ist ein alter Bekannter, dem wir uns zur Reise ins Unbekannte anvertrauen sollen. Und wahrlich, einen bewährten Führer haben wir nötig, um nicht schwindlig zu werden bei der Fahrt durch den luftleeren Raum, um dem Nachbarplaneten Mars einen Besuch abzustatten. Wie das möglich ist? Fragt nur den Verfasser der „Seifenblasen", der schon ganz andere Dinge zu Wege brachte, indem er Zeit und Raum willkürlich zusammenschrumpfen und ein Menschenwesen von unberechenbar winzigen Dimensionen ganz unerhörte Abenteuer erleben ließ. Die Mischung von Wirklichkeit und Phantasie, von auf wissenschaftlicher Grundlage aufgeführten Zukunftsplänen und unbekümmert die Dichterfreiheit in Anspruch nehmenden Märchengestalten, das ist der Reiz dieses eigenartigen Romans. . . . . Man nehme das Buch als eine unterhaltende Erfindung oder als den ernsten Traum eines tief angelegten, nach Freiheit ringenden Geistes, jeder wird seine Rechnung dabei finden."
(„Breslauer Zeitung.")

„. . . Gerade die nach der Seite der naturwissenschaftlichen Phantasie hin interessantesten Deutungen des Lebens auf unserm Schwesterplaneten möge man selbst nachlesen; sie gewähren den reichsten Genuß in der Lektüre des Buches." („National-Zeitung" Berlin.)

„. . . das nachzulesen, müssen wir jedem überlassen, der sich das äußerst anziehende Buch für sich oder den Weihnachtstisch zulegen will. Laßwitz weiß so unendlich viel zu erzählen und so liebenswürdig zu plaudern, daß wir auf keiner Seite über mangelnde Befriedigung zu klagen haben."
(„Breslauer Morgen-Ztg.")

„. . . Eines der merkwürdigsten und in seiner Eigenart interessantesten Bücher der Neuzeit. . . ." („Neueste Nachrichten für Elberfeld.")

Ein Buch von derb drastischem Humor und daher mit stürmischem Beifall aufgenommen, ist

Auf der Ganerbenburg.

Eine tragikomische Historie von **Wilhelm Jensen.**

Broschiert 5 Mark. Fein gebunden 6 Mark.

Eine tragikomische Geschichte, deren Schwerpunkt aber auf der komischen Seite liegt. Wer diese kostbaren Schilderungen des verlumpten Rittertums lesen kann, ohne daß ihm die hellen Thränen in die Augen schießen, darf in der That als unheilbarer Hypochonder gelten. Es ist ganz wunderbar, welche Fülle von Szenen ungezwungenster Komik der Dichter entrollt, wie bei jeder der fein individualisierten Personen das Komische betont ist, ohne daß auch nur eine zur Karikatur würde. Die Krone aller ist das „ehrenreiche Frauenbild hochlöblichen Stammes" Petronilla Sure von Katzenellenbogen, eine Figur von so drastischem Humor, wie nicht viele in der deutschen Litteratur. Schon allein ihr Beschwerdebrief ist eine Perle unfreiwilliger Komik.

Verlag von Emil Felber in Berlin.

Socialgeschichtliche Forschungen. Herausgegeben von L. M. Hartmann und Stephan Bauer.

Heft 1: **Konrad Häbler,** Die Geschichte der Fugger'schen Handlung in Spanien. 5,— M.

„ 2: **Gustav Schönfeldt,** Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg. 5,— M.

„ 3: **Ivo Pfaff,** Ueber den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung. 2,— M.

„ 4: **W. Claassen,** Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis.

„ 5/6: **M. Tugan-Baranowsky,** Geschichte der russischen Fabrik im 19. Jahrhundert. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von B. Minzés.

Eugen Fridrichowicz, Die Getreidehandelspolitik des Ancien régime. 6,— M.

Thomas H. Huxley, Sociale Essays. Berechtigte deutsche Ausgabe mit einer Einleitung von Alexander Tille. 5,— M., vornehm geb. 6,— M.

Inhalt: Die natürliche Ungleichheit der Menschen. — Natürliche und politische Rechte. — Kapital, die Mutter der Arbeit. — Anarchie oder Bevormundung? — Staatsnihilismus. — Der Daseinskampf in der menschlichen Gesellschaft. — Ethik und Entwicklung. — Thomas H. Huxley von A. Tille.

Georg Liebe, Das Kriegswesen der Stadt Erfurt von Anbeginn bis zum Anfall an Preussen, nach archivalischen Quellen. 2,— M.

Anton Mell, Die Lage des steirischen Unterthanenstandes, seit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. 2,50 M.

John Rae, Der Achtstunden-Arbeitstag. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von Julian Borchard. 5,— M., geb. in Leinw. 6,— M.

Adolf Schulten, Die römischen Grundherrschaften. Eine agrar-historische Untersuchung. 3,— M.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgegeben von Georg Steinhausen. Jährlich ein Band von 6 Heften. 10,— M.

Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von Stefan Bauer und L. M. Hartmann. Jährlich ein Band von 4 Heften. 12,— M.

Druck von Emil Felber, Weimar.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911